

Betreff:**Sparkassen-Automat im Hauptbahnhof Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

09.11.2018

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

21.11.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof hatte mit Beschluss vom 19. September 2018 um Prüfung gebeten, ob im Gebäude des Braunschweiger Hauptbahnhofs ein Automat der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK) aufgestellt werden kann.

Dem entsprechend hat die Verwaltung Kontakt mit der BLSK aufgenommen. Von dort wurde mitgeteilt, dass die für das Bahnhofsgebäude zuständige DB Station & Services Nord AG die seitens der BLSK angefragte Aufstellung eines EC-Cash-Gerätes mit der Begründung, dass im Gebäude bereits zwei entsprechende Geräte vorhanden sind, abgelehnt hat.

Leppa

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 132

TOP 6.1

18-09494

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Poller am Gehweg Schillstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Entscheidung)

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, inwieweit das Befahren des Gehwegs in der Schillstraße (stadtauswärts) zwischen Mentestraße und Helmstedter Straße unterbunden werden kann - ggf. durch die Aufstellung von Pollern.

Sachverhalt

Wir wurden von Anwohnern auf den Missstand hingewiesen, dass der Gehweg in dem genannten Bereich (vgl. auch Foto) verstärkt durch Kfz befahren wird. Dies war anscheinend eine Begleiterscheinung im Zusammenhang mit der Sanierung der Helmstedter Straße. Diese Beeinträchtigung müsste eigentlich mit dem Abschluss der Sanierung beendet sein. Auch das zeitweise Befahren des Gehwegs durch die Kfz von Handwerkern, die in den anliegenden Häusern tätig sind, kann man akzeptieren. Aber das Befahren des Gehwegs über die Dauer der Bauarbeiten hinaus durch Anwohner oder zum Parken sollte nicht hingenommen werden (vgl. Foto 2). Ggf. müssen Poller in dem dargestellten Bereich errichtet werden.

gez.

Sarah Maier
Fraktionsvorsitzende

Anlagen:

2 Fotos

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 132

TOP 6.2

18-09495

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Offizielles Hinweisschild für Stadtgarten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Entscheidung)

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, den Stadtgarten im Bebelhof von der Salzdahlumer Straße her durch eine Beschilderung auszuweisen, damit dieser von Besucherinnen und Besuchern, die nicht aus dem Quartier kommen, leichter zu finden ist. Zur Finanzierung der Beschilderung können Mittel aus dem Bezirksratsbudget verwendet werden.

Sachverhalt:

Der Stadtgarten wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen und bereichert mit seinen Angeboten in der Schefflerstraße auch das Quartier Bebelhof. Der Stadtbezirksrat hat den Stadtgarten daher immer gerne unterstützt.

Die Besucherinnen und Besucher werden vielfach von der VHS angesprochen und kommen aus der gesamten Stadt. Leider fehlt jegliche Wegweisung zum Stadtgarten für Kfz- oder Radverkehr. Durch entsprechende Hinweisschilder wäre der Stadtgarten besser zu finden. Vielleicht lässt sich das ebenso leicht realisieren wie die Wegweisung zum Garten ohne Grenzen - vgl. den Antrag des Stadtbezirksrats 310 - Westliches Ringgebiet unter Vorlage 17-05534.

gez.

Sarah Maier
Fraktionsvorsitzende

Anlagen:

keine

Betreff:**Knotenpunkte Helmstedter Straße/Altewiekring und
Leonhardstraße/Altewiekring****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

02.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	14.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	04.12.2018	Ö

Beschluss:

„Der Planung und der Umgestaltung des Knotenpunkts Helmstedter Straße/Altewiekring in der Variante 3 und der Anpassung der Verkehrsführung am Knotenpunkt Leonhardstraße/Altewiekring wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 (3) Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 4 lit. a Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über das Verkehrskonzept Helmstedter Straße um einen Beschluss über Verkehrsplanungen, deren Auswirkungen über den Stadtbezirk hinausgehen und für die der Planungs- und Umwaltausschuss beschlusszuständig ist.

Anlass

Mit Abschluss der Baumaßnahmen auf der Helmstedter Straße/Leonhardstraße/Schillstraße Ende 2018 ist eine Anpassung des Knotenpunkts Helmstedter Straße/Altewiekring erforderlich.

Entsprechend dem Beschluss vom 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) wird am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee die Einfahrt in die Helmstedter Straße in Fahrtrichtung stadteinwärts durch das Verkehrszeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ untersagt.

Eine Einfahrt vom Altewiekring in die Helmstedter Straße zwischen Altewiekring und Georg-Westermann-Allee wäre bei Belassung der bestehenden Einbahnstraßenregelung von keinem Ende dieses Abschnitts mehr möglich. Um die Erschließung der Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekring - Georg-Westermann-Allee zu gewährleisten, ist eine Anpassung des Knotenpunkts Altewiekring/Helmstedter Straße oder des Knotenpunkts Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee erforderlich.

Planungsziele

Im Zuge der Planung des BraWoParks und der damit verbundenen verkehrsplanerischen Änderungen hat der Verwaltungsausschuss am 8. Juli 2014 (DS 16694/14) folgenden Beschluss gefasst:

„Die im Verkehrsentwicklungsplan vorgesehene Verlagerung des Verkehrs von der Helmstedter Straße auf die Schillstraße ist weiterzuverfolgen. Die dazu erforderlichen Einzelplanungen sind vorzunehmen.“

Am 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) hat der Planungs- und Umweltausschuss dem Umbau der Helmstedter Straße zwischen Schillstraße und Georg-Westermann-Allee und der Leonhardstraße zugestimmt. Im Zuge der Verkehrsverlagerung von der Helmstedter Straße auf die Schillstraße erhalten die Helmstedter Straße nördlich der Schillstraße und die Leonhardstraße außerhalb des Rings eine geringere verkehrliche Bedeutung. Sie dienen nicht mehr dem Durchgangsverkehr, sondern überwiegend der Erschließung.

Daher sind Anpassungen an den Knotenpunkten Helmstedter Straße/Altewiekring und Leonhardstraße/Altewiekring erforderlich.

Die Umgestaltung der Helmstedter Straße zwischen Kastanienallee und Georg-Westermann-Allee und die damit einhergehende Neuordnung der Parkflächen sind nicht Teil dieser Vorlage. Hier besteht die Möglichkeit, zunächst die Entwicklung der neuen Situation abzuwarten und zu einem späteren Zeitpunkt in enger Abstimmung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern über eine (beitragspflichtige) Umgestaltung zu beraten.

Helmstedter Straße/Altewiekring

Aufgrund des Bedeutungsverlustes der Helmstedter Straße im Abschnitt Georg-Westermann-Allee - Altewiekring kann dieser Straßenabschnitt in die vorhandene Tempo-30-Zone integriert werden. Die Tempo-30-Zone wird gemäß der Darstellung in Anlage 1 ausgeweitet, so dass die Helmstedter Straße und die Kurze Straße in die umliegenden Geschwindigkeitsbegrenzungen integriert werden. Bestehende verkehrsberuhigte Bereiche bleiben davon unberührt. Die Leonhardstraße, der Altewiekring, die Georg-Westermann-Allee und die Herzogin-Elisabeth-Straße sind als Vorfahrtsstraßen nicht Teil der Tempo 30-Zone. Dort gelten weiterhin die streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeiten.

Für die Umgestaltung des Knotenpunkts Altewiekring/Helmstedter Straße ergeben sich grundsätzlich drei Varianten:

Variante 1: Vollsignalisierung

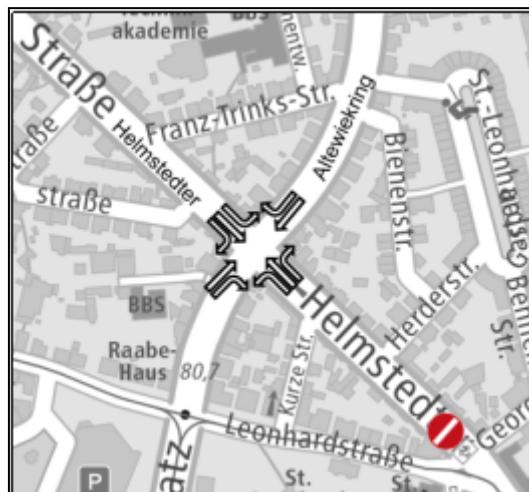
Die Einbahnstraßenregelung in der Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekiring - Georg-Westermann-Allee wird aufgehoben, so dass eine Einfahrt vom Altewiekiring möglich ist. Am Knotenpunkt Altewiekiring/Helmstedter Straße sind von beiden Abschnitten der Helmstedter Straße alle Fahrtrichtungen auf den Altewiekiring möglich.

Vom Altewiekiring aus können bei Erhalt der aktuellen Straßenraumaufteilung keine Linksabbiegefahrstreifen angelegt werden. Um Linksabbiegestreifen aus beiden Fahrtrichtungen des Altewiekirings zu schaffen, müssten die Parkstreifen entfallen und die angrenzenden Bäume gefällt werden.

Der Radweg entlang der Helmstedter Straße zwischen Georg-Westermann-Allee und Altewiekiring wird nicht benutzungspflichtig sein, benötigt jedoch weiterhin eine Furt und eine Signalisierung am Knotenpunkt.

Am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee ist die Einfahrt in die Helmstedter Straße entsprechend dem Beschluss vom 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) verboten.

Die zukünftigen Abbiegebeziehungen der Variante 1 sind in folgender Abbildung dargestellt:



Vorteile:

Alle Fahrtrichtungen von der Helmstedter Straße auf den Altewiekiring sind möglich und für die Erschließung sind wenige Umwege nötig.

Nachteile:

Durchgangsverkehr aus dem Bereich Innenstadt über die Helmstedter Straße stadtauswärts wäre möglich. Dies wirkt dem Ziel der Reduzierung der Verkehrsstärke auf diesem Abschnitt der Helmstedter Straße entgegen.

Variante 2: Sackgasse

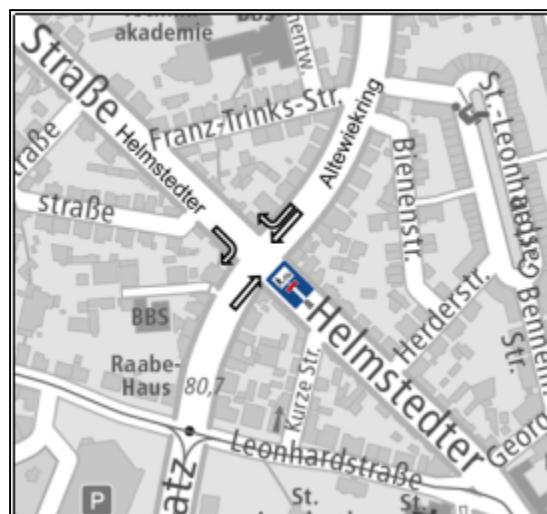
Der außerhalb des Rings liegende Teil der Helmstedter Straße wird am Knotenpunkt Altewiekring/Helmstedter Straße zu einer Sackgasse umgebaut. Der Mittelstreifen des Altewiekrings wird über die Kreuzungsfläche verlängert und verschlossen.

Die Lichtsignalanlage wird nur noch für die Sicherung des Fußgängerquerverkehrs auf der nördlichen Furt verwendet und entsprechend zurückgebaut, da eine Verkehrszählung vom März 2018 eine deutlich stärkere Nutzung der nördlichen Furt durch Fußgänger ergab. Die südliche Fußgängerfurt bleibt als unsignalisierte Querungsmöglichkeit erhalten.

Eine Durchlässigkeit des Mittelstreifens für den Radverkehr wird vorgesehen wie z.B. am Knotenpunkt Altewiekring/Fasanenstraße. Der Radweg entlang der Helmstedter Straße wird an den notwendigen Stellen auf einer Länge von 10 bis 15 m zurückgebaut, da die Furten und Signalgeber zurückgebaut werden. Der Radverkehr wird zukünftig im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee wird die Einfahrt in die Helmstedter Straße entgegen dem Beschluss vom 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) nicht verboten, um die Erschließung zu ermöglichen.

Die zukünftigen Abbiegebeziehungen der Variante 2 sind in folgender Abbildung dargestellt:



Vorteile:

Der Durchgangsverkehr über die Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekring – Georg-Westermann-Allee wird verhindert.

Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Altewiekring/Helmstedter Straße durch Wegfall der Geradeausfahrer und Linksabbieger aus der Helmstedter Straße.

Starke Verkehrsberuhigung in beiden Abschnitten der Helmstedter Straße.

Nachteile:

Durch die Umgestaltung des südlichen Abschnitts der Helmstedter Straße zur Sackgasse gibt es eine starke Einschränkung der Fahrbeziehungen von der Helmstedter Straße auf den Altewiekring. Dadurch werden sich Ausweichverkehre z.B. über St.-Leonhards-Garten oder Georg-Westermann-Allee mit teilweise größeren Umwegen einstellen.

Die Erschließung der Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekring - Georg-Westermann-Allee mit dem motorisierten Verkehr erfolgt über die Kastanienallee/Georg-Westermann-Allee und die Schillstraße.

Im Bereich der Sackgasse muss eine Wendemöglichkeit geschaffen werden, wodurch dort keine neuen Stellplätze geschaffen werden können. Der Platz reicht jedoch nicht für eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge aus.

Variante 3: Mittelstreifen

Am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Altewiekring wird der Mittelstreifen des Altewiekrings wie in Variante 2 über die Kreuzungsfläche verlängert und für den motorisierten Verkehr verschlossen.

In der neuen Knotenpunktgestaltung werden weniger Fahrstreifen auf der Helmstedter Straße notwendig sein, wodurch neue Pkw-Stellplätze am Fahrbahnrand verfügbar sein werden. Am Knotenpunkt Helmstedter Straße/Georg-Westermann-Allee ist die Einfahrt in die Helmstedter Straße entsprechend dem Beschluss vom 8. Juli 2016 (DS 15-00276-01) verboten.

Eine Durchlässigkeit des Mittelstreifens für den Radverkehr wird vorgesehen wie z. B. am Knotenpunkt Altewiekring/Fasanenstraße. Der Radweg entlang der Helmstedter Straße wird an den notwendigen Stellen auf einer Länge von 10 bis 15 m zurückgebaut, da die Furten und Signalgeber zurückgebaut werden. Der Radverkehr wird zukünftig im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Die Lichtsignalanlage wird nur noch für die Sicherung des Fußgängerquerverkehrs auf der nördlichen Furt des Altewiekrings verwendet und entsprechend zurückgebaut, da eine Verkehrszählung vom März 2018 eine deutlich stärkere Nutzung der nördlichen Furt durch Fußgänger ergab. Die südliche Fußgängerfurt bleibt als ungesicherte Querungsmöglichkeit bestehen.

Die zukünftigen Abbiegebeziehungen der Variante 3 sind in folgender Abbildung dargestellt:



Vorteile:

Durchgangsverkehr über die Helmstedter Straße auf dem Abschnitt Altewiekring – Georg-Westermann-Allee wird verhindert.

Durch den Wegfall der Geradeausfahrer und Linksabbieger aus der Helmstedter Straße wird die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Altewiekring/Helmstedter Straße erhöht.

Durch die Reduzierung der Anzahl der Fahrstreifen auf der Helmstedter Straße östlich des Altewiekrings können zusätzlich Pkw-Stellplätze angelegt werden.

Nachteile:

Die Fahrtbeziehungen von der Helmstedter Straße auf den Altewiekring werden eingeschränkt, da das Linksabbiegen entfällt.

Variantenabwägung:

Um einerseits eine hohe Verkehrsverlagerung weg von der Helmstedter Straße im Bereich Altewiekling - Georg-Westermann-Allee zu erreichen und andererseits die Erschließung mit möglichst geringen Umwegen zu ermöglichen, wird die Variante 3 für den Umbau des Knotenpunkts Altewiekling/Helmstedter Straße zum Beschluss vorgeschlagen. Siehe dazu Anlage 2.

Damit entfallen der Geradeaus- und Linksabbiegekraftfahrzeugverkehr aus der Helmstedter Straße. Ein Wegfall der Linksabbiegemöglichkeit von der Helmstedter Straße aus der Innenstadt kommend auf den Altewiekling ist als vertretbar einzuordnen, da die Linksabbiegemöglichkeit nur gering genutzt wird.

Eine Verkehrserhebung vom März 2018 ergab, dass in der morgendlichen Spitzenstunde 26 Kraftfahrzeuge diese Abbiegemöglichkeit nutzen. In der Spitzenstunde des Nachmittags sind es 45 Kraftfahrzeuge. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Altewiekling von der Innenstadt über die Kastanienallee zu erreichen.

Altewiekling/Leonhardstraße

Durch die Verkehrsverlagerung von der Helmstedter Straße auf die Schillstraße erhöhen sich die Verkehrsstärken auf dem Ring bzw. Leonhardplatz. Mit der heutigen Schaltung der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Altewiekling / Leonhardstraße kann dieser zusätzliche Verkehr nur bedingt leistungsfähig abgewickelt werden. Die Grünzeit des Geradeausverkehrs Richtung Norden wird wesentlich durch die Grünzeit und Sicherheitszeiten des Linksabbiegers vom Altewiekling kommend in Richtung Leonhardstraße – Stadtauswärts reduziert. Die derzeitige baustellenbedingte Sperrung dieses Linksabbiegers und die daraus resultierende gewonnene Grünzeit für den Verkehr Richtung Norden, lässt eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehre aus der Schillstraße zu.

Um die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts dauerhaft zu erhöhen, wird das Linksabbiegen vom Altewiekling in die Leonhardstraße unterbunden. Dafür wird der Linksabbiegestreifen zu einem Geradeausfahrstreifen und der kombinierte Rechts- und Geradeausfahrstreifen zu einem Rechtsabbiegestreifen. Zukünftig wird es zwei Geradeausfahrstreifen und einen Rechtsabbiegestreifen vom Altewiekling auf den Leonhardplatz geben, wodurch sich die Leistungsfähigkeit des Geradeausverkehrs erhöhen wird. Siehe dazu Anlage 3.

Die Erschließung der Georg-Westermann-Allee vom Altewiekling ist über die Helmstedter Straße und die Kastanienallee gegeben. Das Linksabbiegen vom Altewiekling in die Kastanienallee stadtauswärts wird seit März 2018 durch eine besondere Signalisierung gesichert.

Darüber hinaus wird mit dieser Maßnahme das Ziel der Verlagerung des Verkehrs auf die Schillstraße gestärkt.

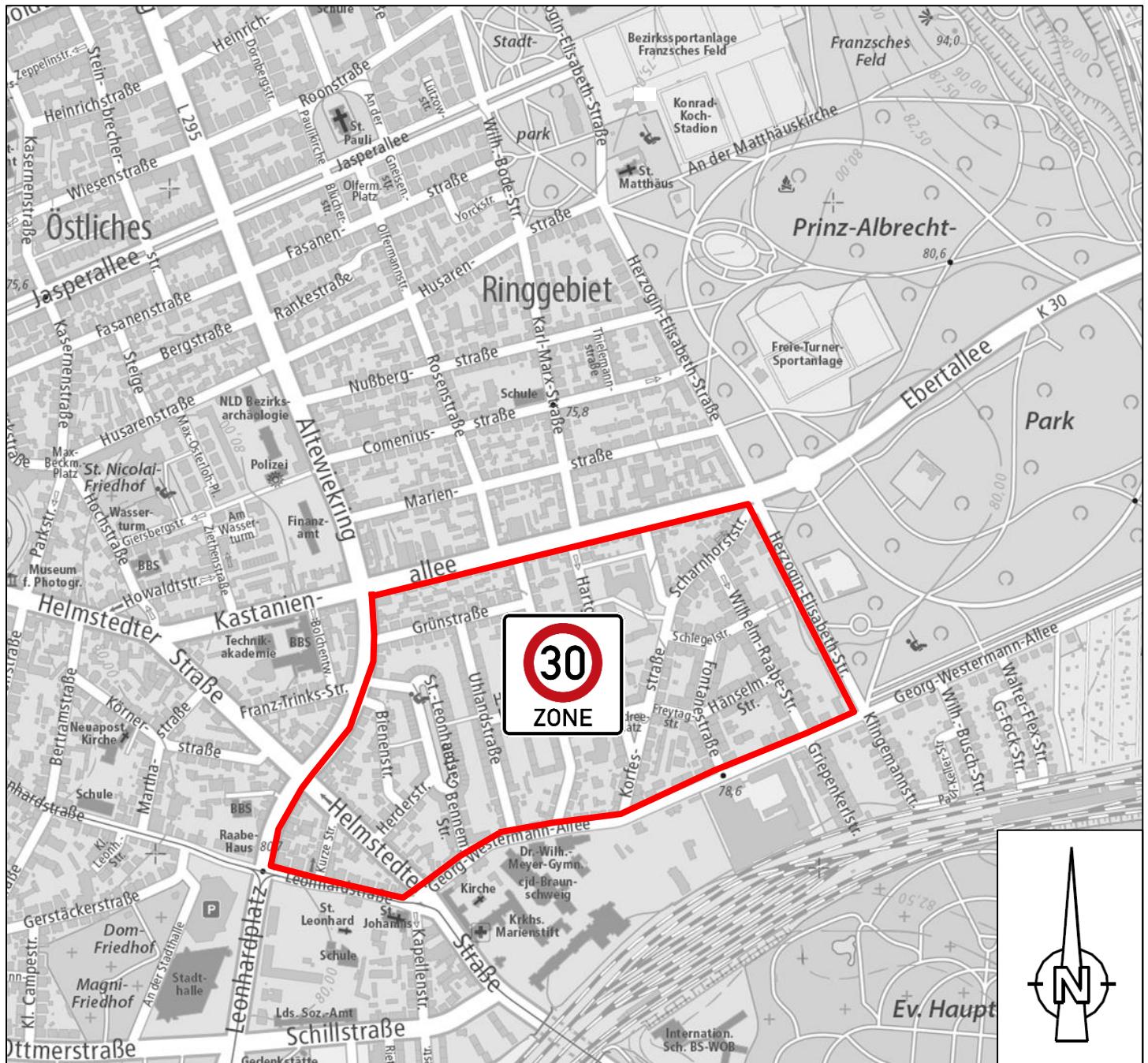
Finanzierung

Die Kosten für die Umgestaltung der Knotenpunkte belaufen sich auf ca. 40.000 €. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:

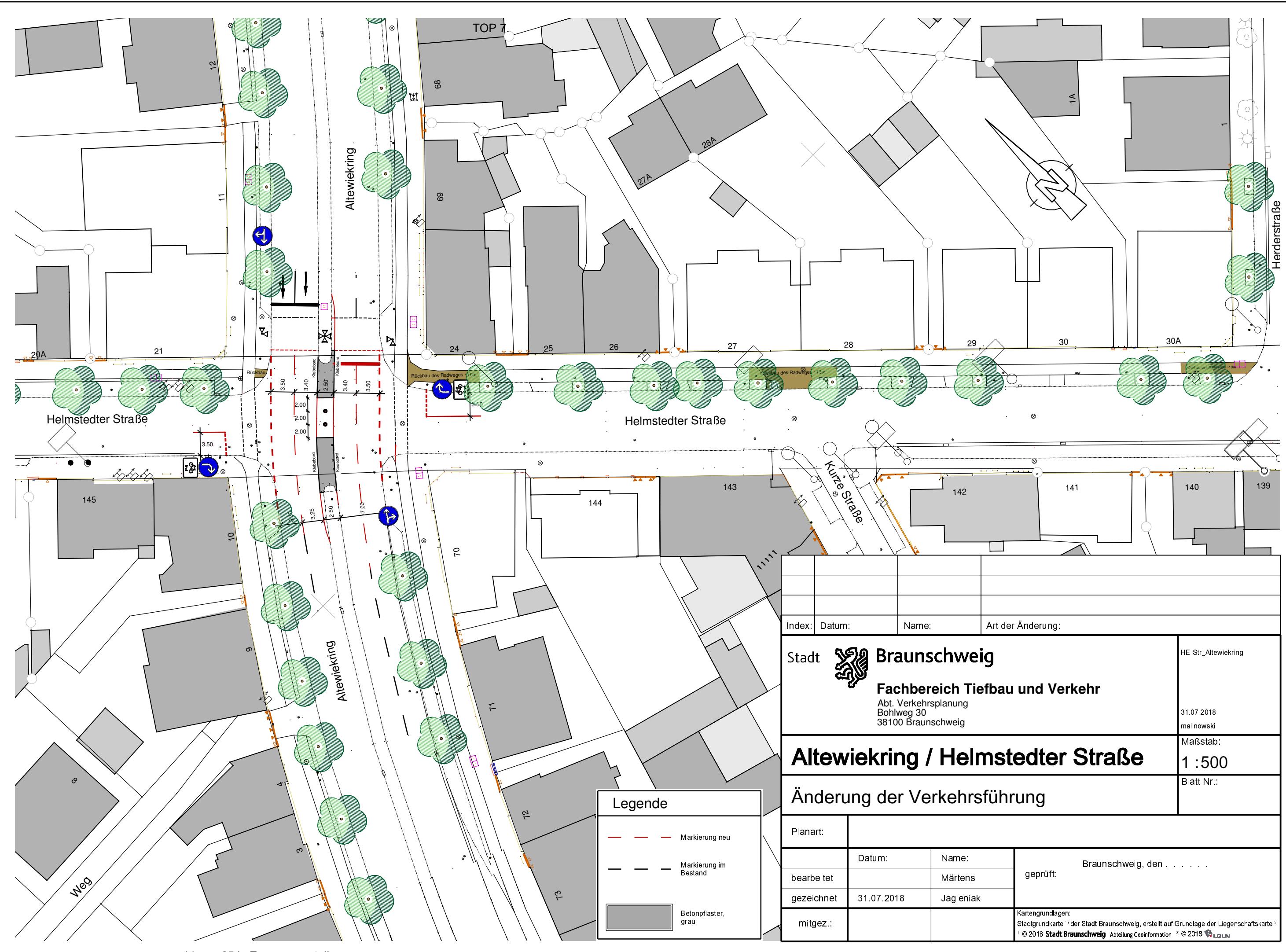
1. Lageplan erweiterte Tempo-30-Zone
2. Plan Altewiekling/Helmstedter Straße
3. Plan Altewiekling/Leonhardstraße

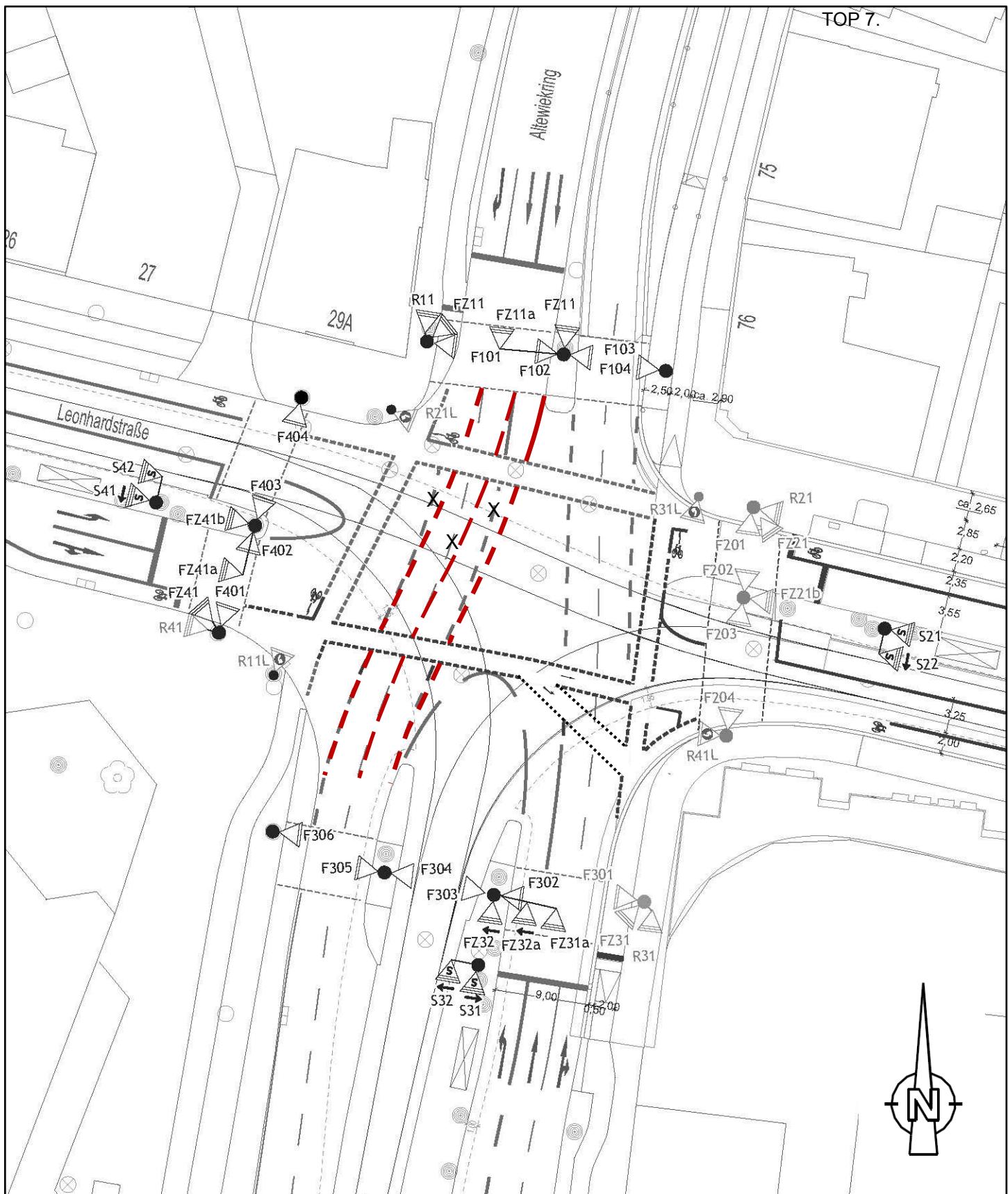


Anlage 1: Tempo 30-Zone

Tempo 30-Zone

Bearbeitet: Märkens
Stand: 31. Juli 2018





Anlage 3: Altewiekring / Leonhardstraße Änderung der Verkehrsführung

Markierung neu

Bearbeitet: Märkens / Jagieniak

Stand: 27. Juli 2018

Maßstab: 1:500

Betreff:**Knotenpunkte Helmstedter Straße/Altewiekring und
Leonhardstraße/Altewiekring**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 09.11.2018
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	14.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	04.12.2018	Ö

Beschluss:

„Der Planung und der Umgestaltung des Knotenpunkts Helmstedter Straße/Altewiekring in der Variante 3 und der Anpassung der Verkehrsführung am Knotenpunkt Leonhardstraße/Altewiekring wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Anlass der Ergänzungsvorlage

Am 23.10.2018 hatte die Verwaltung die Öffentlichkeit über die Medien eingeladen, um die Planung der Knotenpunkte zu erläutern, Fragen zu beantworten und mit den Bürgerinnen und Bürgern zu diskutieren. Die Veranstaltung fand im Großen Sitzungssaal des Rathauses statt, ca. 15 Bürgerinnen und Bürger waren gekommen. Die sachliche und konstruktive Diskussion hatte folgende Schwerpunkte:

- Es gab eine Vielzahl von inhaltlichen Verständnisfragen, die sich vorrangig um die zukünftige Verkehrsführung und die Abbiegebeziehungen drehten, die beantwortet wurden.
- Ein Bürger formulierte die Sorge, dass weiterhin Schleichverkehr durch das Gebiet St.-Leonhards-Garten in Richtung Georg-Westermann-Allee fließen wird und schlug eine Sackgassenlösung vor.
Diese Sorge teilt die Verwaltung nicht, da durch den Abschluss der Baumaßnahmen in der Leonhardstraße die Verkehrsführung in Richtung Georg-Westermann-Allee über die Leonhardstraße die kürzere und schnellere sein wird.
- Ein Bürger befürchtet, dass trotz zukünftigem Linksabbiegeverbot vom Ring in die Leonhardstraße weiterhin Fahrzeugführer dort illegal links abbiegen werden. Er schlägt daher vor, das Linksabbiegeverbot baulich zu unterstützen.
Die Verwaltung hat diesen Vorschlag im Nachgang zur Bürgerinformation geprüft. Aufgrund der Geometrie des Knotenpunktes ist es nur begrenzt möglich, baulich etwas zu ergänzen. Es wird aber eine Sperrfläche in Verlängerung der nördlichen Mittelinsel markiert, um die neue Verkehrsführung zu verdeutlichen.

- Ein Bürger fragt, ob die Fußgängersignalanlage zukünftig in einem Zuge, also über beide Fahrtrichtungen hinweg, gequert werden kann.
Es ist vorgesehen, dass die Signalsteuerung so angepasst wird, dass dieses Ziel unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten mit den angrenzenden Signalanlagen („Grüne Welle“) erreicht wird.
- Ein Bürger regt an, die zukünftige Rechtsabbiegespur vom Altewiekring in die Leonhardstraße zusätzlich für Busse in Geradeausrichtung freizugeben.
Die Verwaltung hat diesen Vorschlag im Nachgang zur Bürgerinformation geprüft. Danach ist eine Umsetzung nicht möglich, da im weiteren Verlauf des Leonhardplatzes der Straßenraum hinter der Kreuzung im Bereich der Fußgängerfurt nicht ausreichend breit ist.
- Mehrere Bürger regten an, die überörtlichen Ziele „Marienstift“ und „Westermann-Verlag“ explizit auszuschildern, um Ortsunkundigen das Auffinden dieser Ziele zu erleichtern.
Die Verwaltung hat diesen Vorschlag im Nachgang zur Bürgerinformation geprüft und wird die genannten Ziele in die zukünftig neue Wegweisung aufnehmen.

Darüber hinaus wurden Fragen zu den derzeit laufenden Baumaßnahmen an der Leonhardstraße und Helmstedter Straße sowie allgemeine Verkehrsfragen das Umfeld betreffend, beantwortet.

Grundsätzliche Kritik an den Maßnahmen wurde nicht vorgetragen. Vielmehr hat die Verwaltung den Eindruck gewonnen, dass die vorgestellten Planungen auf Zustimmung gestoßen sind.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Wettbewerb Hauptbahnhof Umfeld**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 09.11.2018
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

Beschluss:

Der Auslobung eines zweiphasigen städtebaulichen Ideenwettbewerbs in Kooperation mit der DB und der Hansainvest, vertreten durch Fa. Wertgrund, wird zugestimmt.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Die Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses wurde auch nicht auf einen Ausschuss gem. § 6 der Hauptsatzung übertragen. Es bleibt daher bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Für den Hauptbahnhof und das Umfeld soll ein zweiphasiger städtebaulicher Ideenwettbewerb ausgelobt werden.

Ziel ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächen zwischen dem Gelände BraWoPark und der Salzdahlumer Straße und westlich der Kurt-Schumacher-Straße bis zur Einmündung Ottmerstraße, exklusive der Flächen des Parks Viewegs Garten. Der Wettbewerb soll Entwürfe für die Schaffung eines Bahnhofsumfelds liefern, das den Hauptbahnhof zum zentralen städtebaulichen Element macht und den Weg in die Innenstadt aufwertet. Der Park Viewegs Garten soll über das Grundstück des Atrium-Bummel-Centers besser für die umliegende Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Das Wettbewerbsgebiet ist in Anlage 1 dargestellt.

Ausloberin ist die Stadt Braunschweig.

Eine Kostenaufteilung entsprechend der Flächenanteile zwischen der Stadt, der Hansainvest (Eigentümerin ABC) und der DB soll vereinbart werden. Vorgesehen ist, die Flächenanteile für zukünftige Straßenverkehrsflächen nicht in Ansatz zu bringen. Die geschätzten Kosten für Preisgelder, Wettbewerbsbetreuung und Modellbau werden ca. 120.000 € betragen. Weitere Kosten können durch Honorare für Jurymitglieder etc. hinzukommen. Der voraussichtliche städtische Anteil von ca. 70.000 € ist im Haushalt 2019 unter 1.51.5111.01.02 vorhanden.

Der Ablauf des Wettbewerbs ist wie folgt vorgesehen:

Eine erste Jurysitzung gibt Hinweise an die Bearbeiter und die zweite Jurysitzung prämiert einen Siegerentwurf. Dieser soll - wenn möglich - als Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes mit hochbaulichen Realisierungswettbewerben dienen.

Die Fa. Wertgrund als Vertreterin der Hansainvest und die DB sind mit der Auslobung des Wettbewerbs einverstanden.

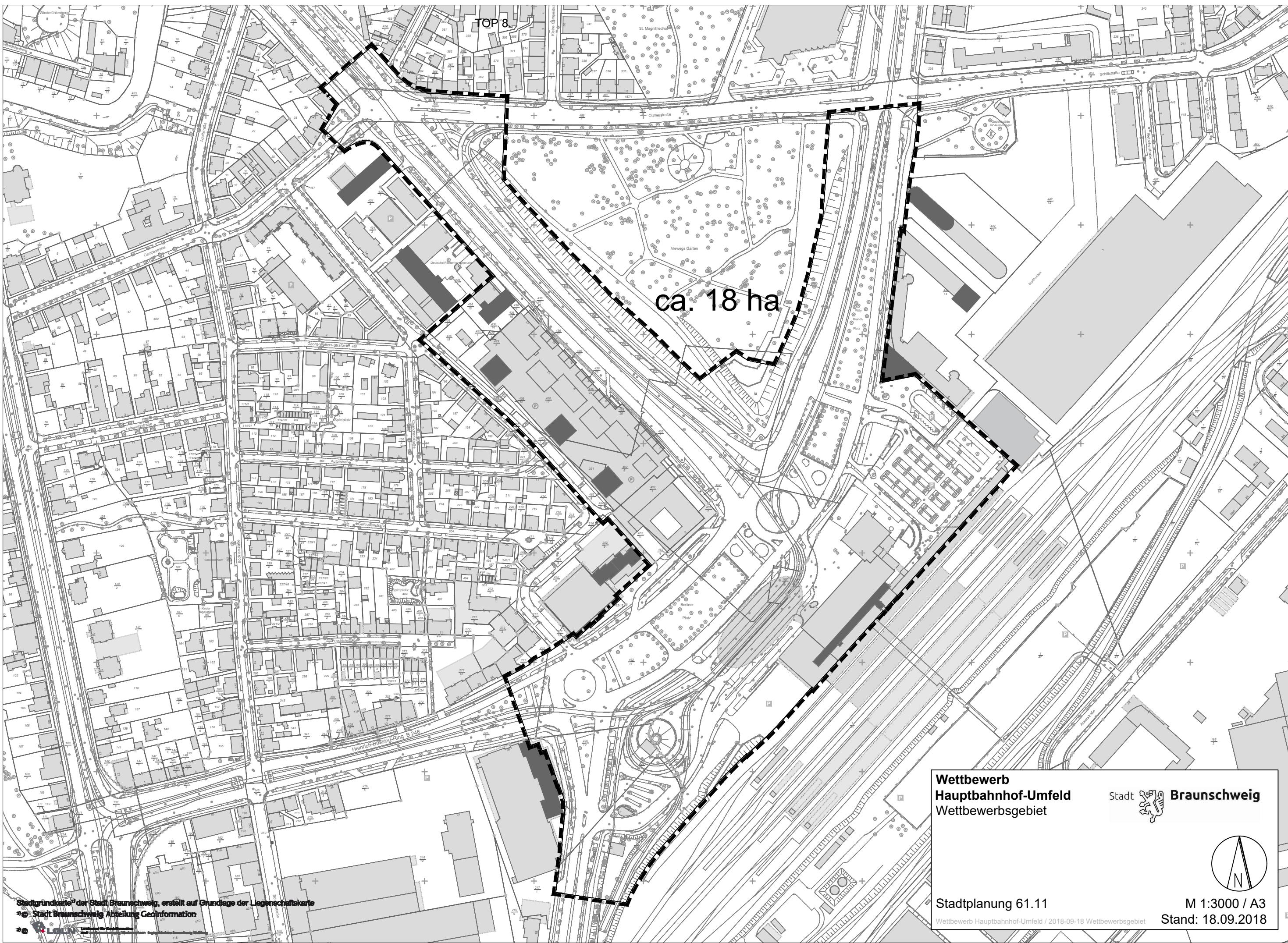
Über die Kostenverteilung und den Ablauf des Verfahrens soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

Die politischen Gremien werden über den Fortgang des Verfahrens und die Ergebnisse regelmäßig informiert.

Leuer

Anlage/n:

Wettbewerbsgebiet



Betreff:**Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen
- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 05.10.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	30.10.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	07.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	20.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	22.11.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	28.11.2018	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.12.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.12.2018	Ö

Beschluss:

„Gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Braunschweig vom 11. Mai 2010 in der jetzt geltenden Fassung wird für den Ausbau der nachfolgend unter Ziffer I aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und für die unter Ziffer II aufgeführten Straßen die Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung beschlossen.“

I. Aufwandsspaltung1.1 Rebenring

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Rebenring“ zwischen Hamburger Straße und Hagenring

1.2 Körnerstraße

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Körnerstraße“

1.3 Berliner Straße

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Berliner Straße“ zwischen Querumer Straße und Friedrich-Voigtländer-Straße (südlich der Stadtbahngleise)

1.4 Geiteldestraße

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Geiteldestraße“ zwischen OD-Grenze (K 63, Abschnittsnummer 20, Station 0,752) und Am Friedhof

1.5 Werder

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Werder“ (Nord-/Südachse)

1.6 Donaustraße

Erneuerung der Fahrbahndecke und der Radwegdecke der Verkehrsanlage „Donaustraße“ zwischen Friedrich-Seele-Straße und Am Lehanger (östlich der Stadtbahngleise)

1.7 Donaustraße

Erneuerung der Fahrbahndecke und der Radwegdecke der Verkehrsanlage „Donaustraße“ zwischen An der Rothenburg und Isarstraße (westlich der Stadtbahngleise)

1.8 Lichtenberger Straße

Erneuerung der Fahrbahndecke der Verkehrsanlage „Lichtenberger Straße“

II. Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

2.1 Helmstedter Straße

Erneuerung der südlichen Radwegdecke der Verkehrsanlage „Helmstedter Straße“ zwischen Pillastraße und Am Hauptgüterbahnhof

2.2 St.-Ingbert-Straße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „St.-Ingbert-Straße“ zwischen Merziger Straße und In den Rosenäckern

Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Vorlage über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung um einen Beschluss, für den der Rat zuständig ist.

Aufwandsspaltung:

Von der Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge für einen Teil der Straße über einen Aufwandsspaltungsbeschluss zu erheben, war in der Vergangenheit abgesehen worden, da grundsätzlich ohne einen entsprechenden Aufwandsspaltungsbeschluss auch keine Verjährungsfristen für die Straßenausbaumaßnahmen zu laufen begannen. Einnahmeverluste konnten damit nicht entstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – entschieden, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangen des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017 daher durch § 11 Absatz 3 Nr. 1 NKAG ergänzt. Hiernach ist die Festsetzung eines Beitrages auch dann nicht mehr zulässig ist, wenn das Entstehen der Vorteilslage (Zeitpunkt der technischen Herstellung) mindestens 20 Jahre zurückliegt. Liegt der Zeitpunkt der Vorteilslage mehr als 20 Jahre zurück, können die Beiträge nicht mehr erhoben werden, selbst wenn die eigentlichen Verjährungsfristen aufgrund fehlender Ratsbeschlüsse über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung noch nicht laufen.

Lediglich bei der Erneuerung der Verschleißdecke einer Fahrbahn (4 cm) handelt es sich um eine beitragsfreie Maßnahme der Instandhaltung. Das Ersetzen der gesamten (Fahrbahn)decke jedoch einschließlich der Binderschicht unterhalb der Verschleißdecke stellt eine beitragsfähige Maßnahme dar. Bei den o. g. Deckenerneuerungen in der Fahrbahn und im Radwegbereich handelt es sich um derartige straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahmen. Das eigenständige Stadtbahngleis teilt die Berliner Straße und die Donaustraße in getrennt zu betrachtende Seiten (Nr. 1.3, 1.6 und 1.7).

Aufgrund der neuen o. g. niedersächsischen gesetzlichen Regelung wird zeitnah die Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgen und die erforderlichen Voraussetzungen für die rechtmäßige Beitragserhebung (hier: Aufwandsspaltungsbeschluss bzw. Aufwandsspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss) geschaffen.

Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung:

Zusätzlich zum erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschluss für die beitragspflichtigen Deckenerneuerungen ist in der „St.-Ingbert-Straße“ und der „Helmstedter Straße“ ein Abschnittsbildungsbeschluss nötig.

Die Realisierung der Erneuerung der Verkehrsanlage „Helmstedter Straße“ erfolgt abschnittsweise, sodass auch eine abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge sinnvoll und erforderlich ist.

Die Verkehrsanlage „Helmstedter Straße“ beginnt aus beitragsrechtlicher Sicht bei der Schillstraße und endet stadtauswärts an der Ortsdurchfahrtsgrenze. Erstmals war mit der Vorlage Nr. 15998/13 ein Abschnittsbildungsbeschluss für den Bereich der „Helmstedter Straße“ zwischen Pillastraße und Rautheimer Straße gefasst worden. Die Erneuerung der „Helmstedter Straße“ zwischen Schillstraße und Am Hauptgüterbahnhof setzt einen weiteren Teil des bestehenden Bauprogramms fort (DS 17-05147). Im jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Bereich zwischen Am Hauptgüterbahnhof und Pillastraße wurde bisher nur die Erneuerung des südlichen Radweges durchgeführt.

Für die Verkehrsanlage „St.-Ingbert-Straße“ liegt ebenfalls bereits ein Ratsbeschluss über die Abschnittsbildung vom 18. Mai 2004 für den Bereich zwischen Ottweilerstraße und In den Rosenäckern vor (Vorlage Nr. 8808/04) vor. Im jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Abschnitt zwischen In den Rosenäckern und Merziger Straße wird die Fahrbahn zwischen Dudweiler Straße und Merziger Straße erneuert. Der Bereich zwischen In den Rosenäckern und Dudweiler Straße wurde 1998 bei Leitungsarbeiten erneuert.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat bzw. wird Informationsveranstaltungen ausschließlich über die Straßenausbaubeitragspflicht und die zu erwartenden Beitragshöhen durchgeführt bzw. durchführen.

Für die beitragspflichtigen Eigentümer ergeben sich durch diesen formellen Ratsbeschluss keine Veränderungen gegenüber den in den Informationsveranstaltungen vorgestellten Berechnungen der Straßenausbaubeiträge.

Leuer

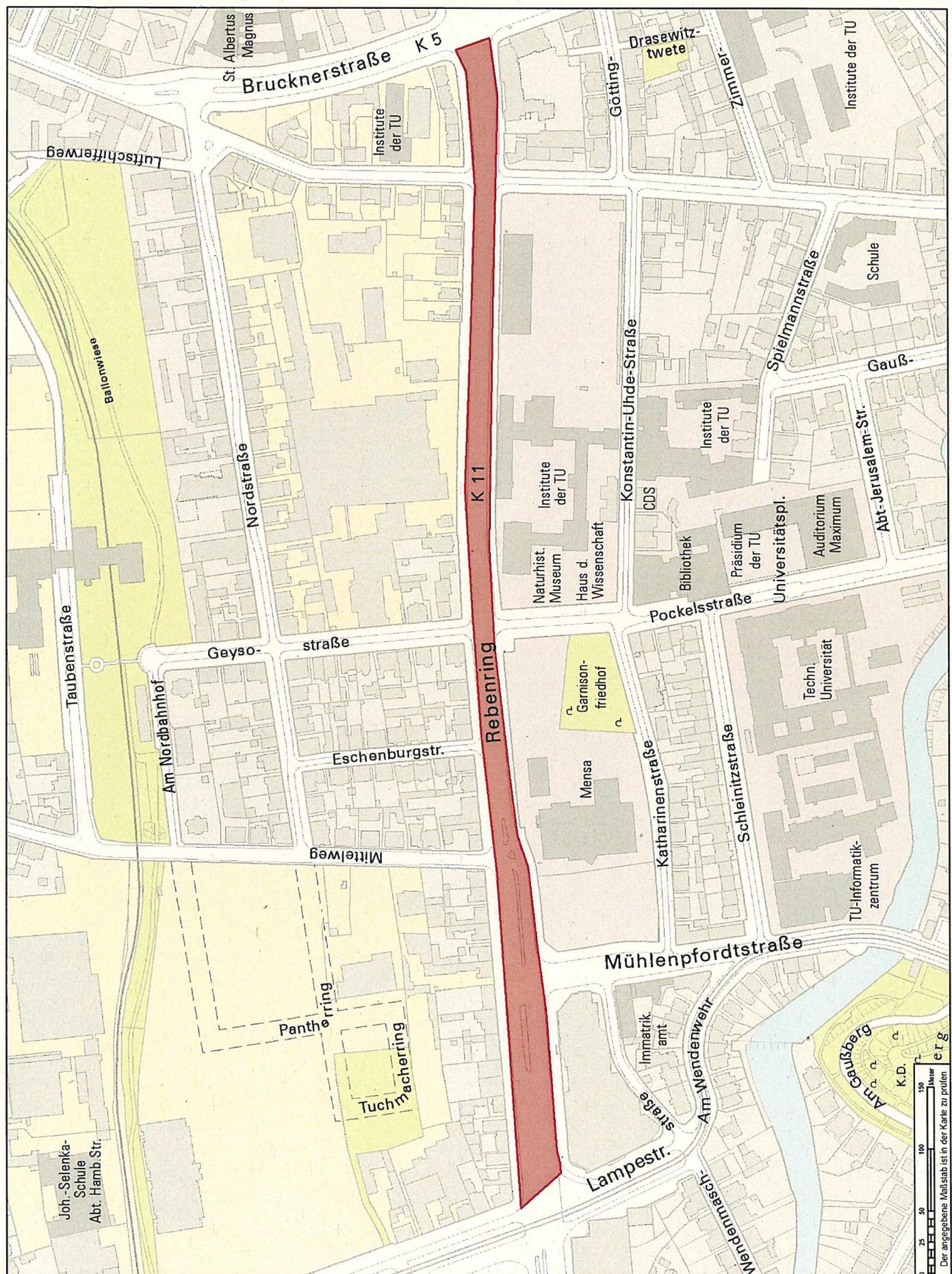
Anlage/n:

Anlagen 1.1 bis 1.8: Aufwandsspaltung

Anlagen 2.1 und 2.2: Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

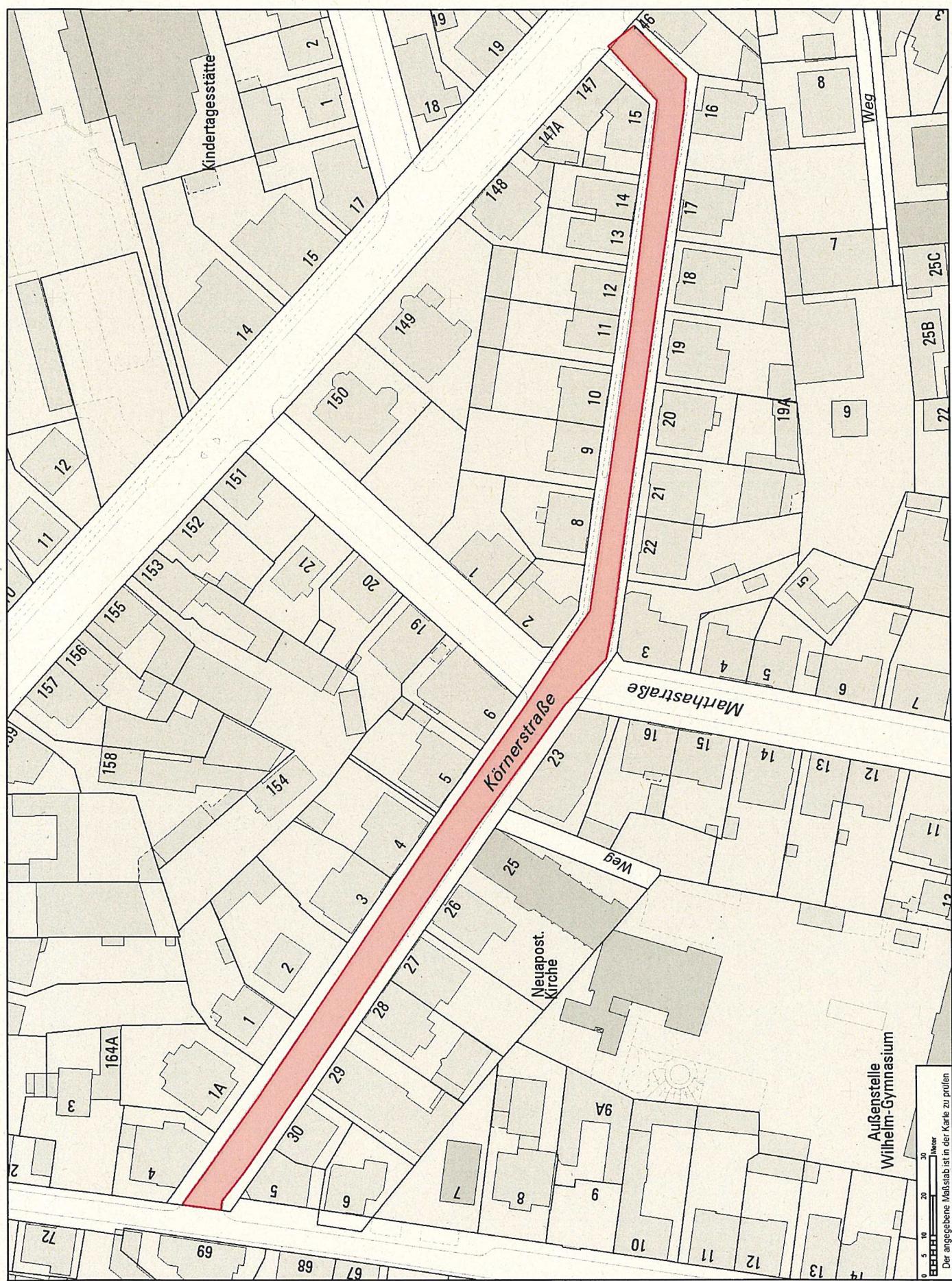
Anlage 1.1

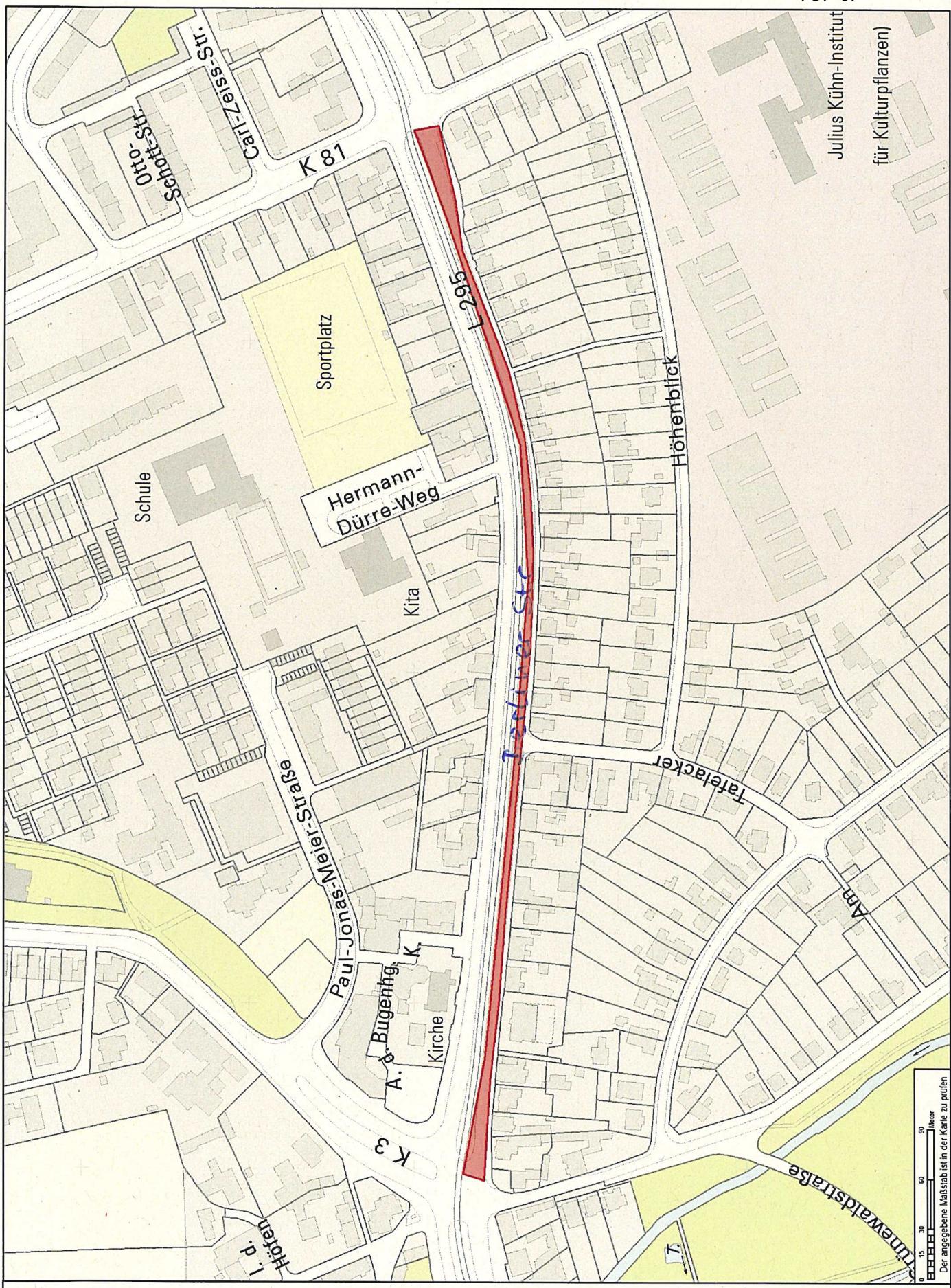
TOP 9.



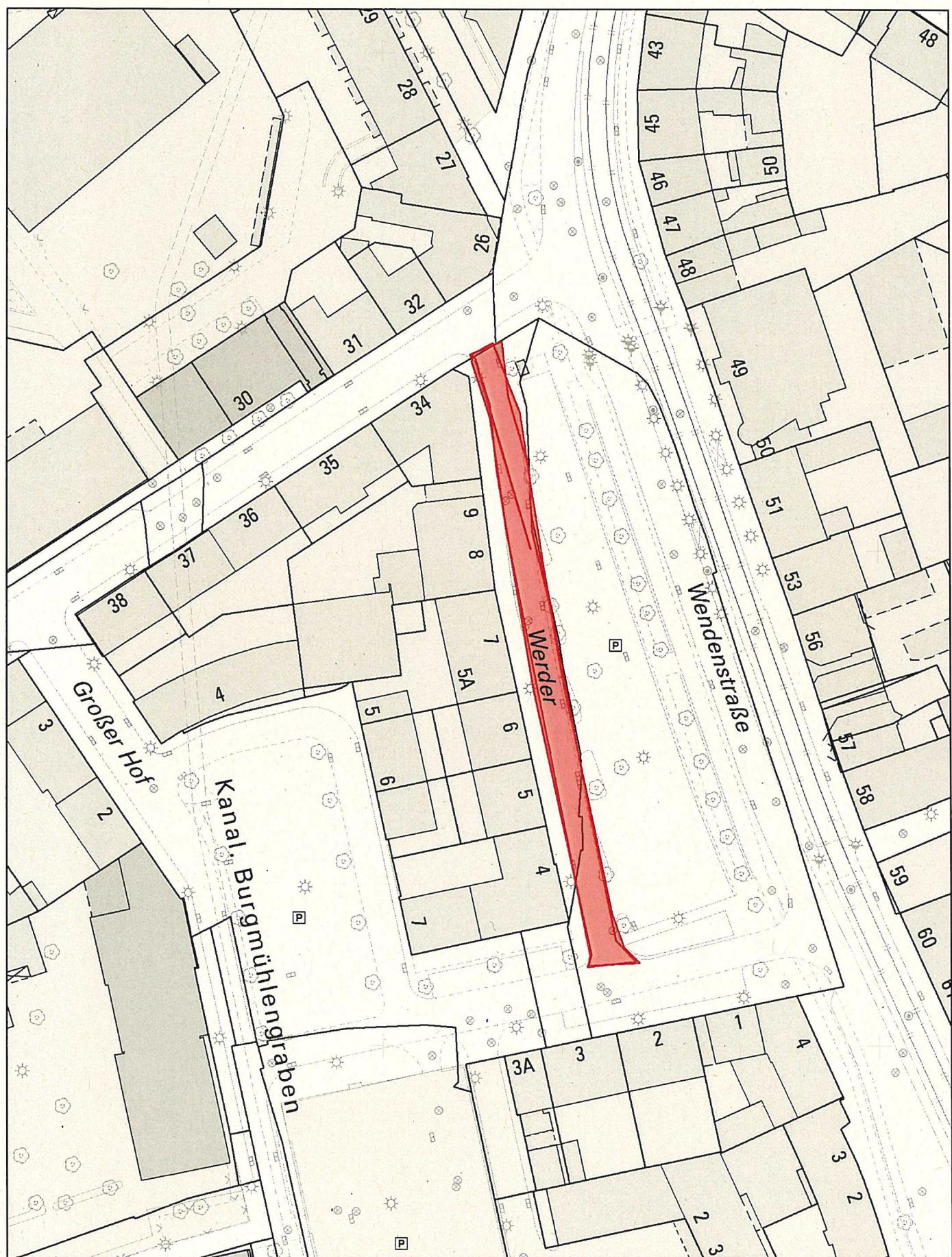
Anlage 1.2

TOP 9.









Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 31.05.2018

Maßstab: 1:1.000

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30
Meter

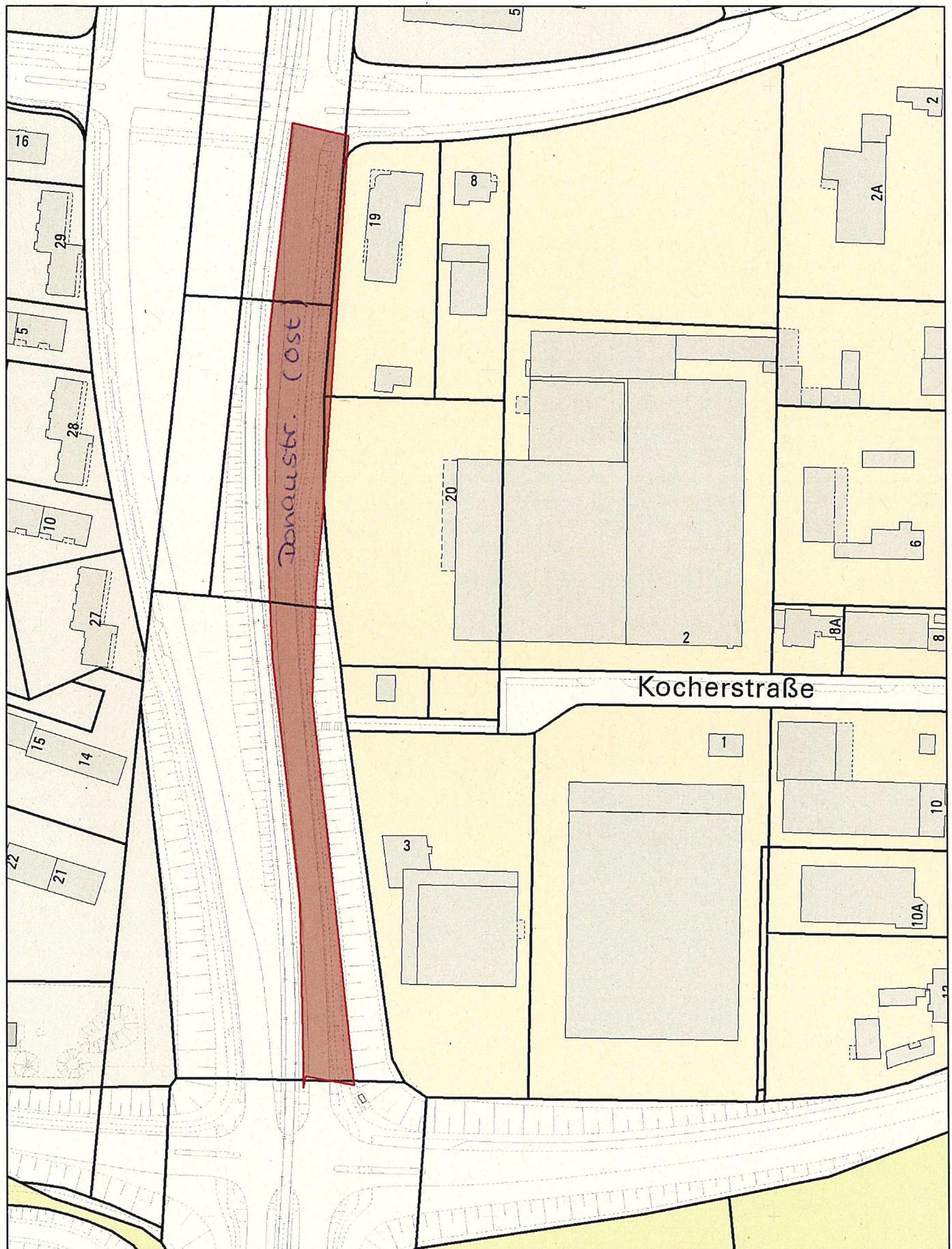
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

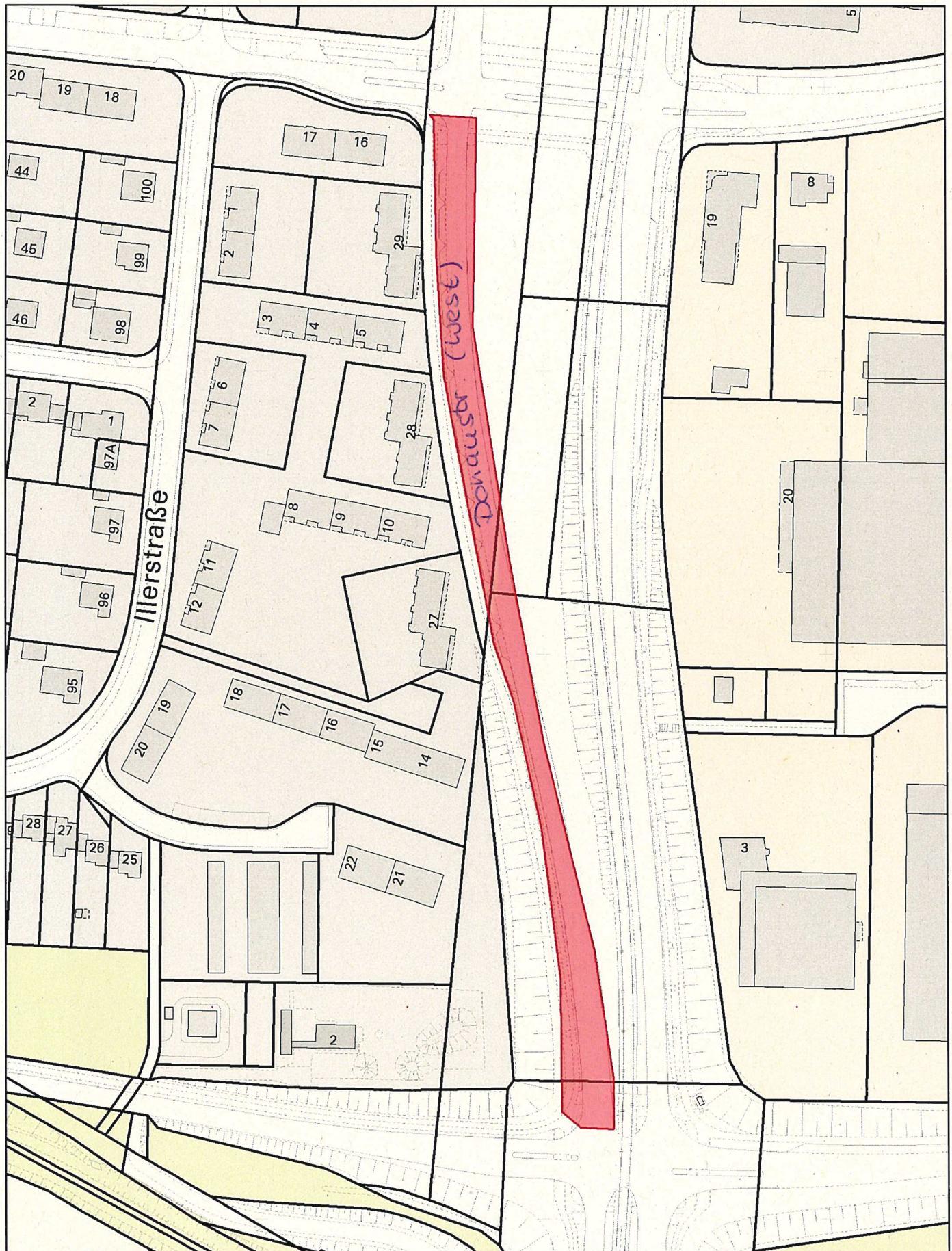
Stadt

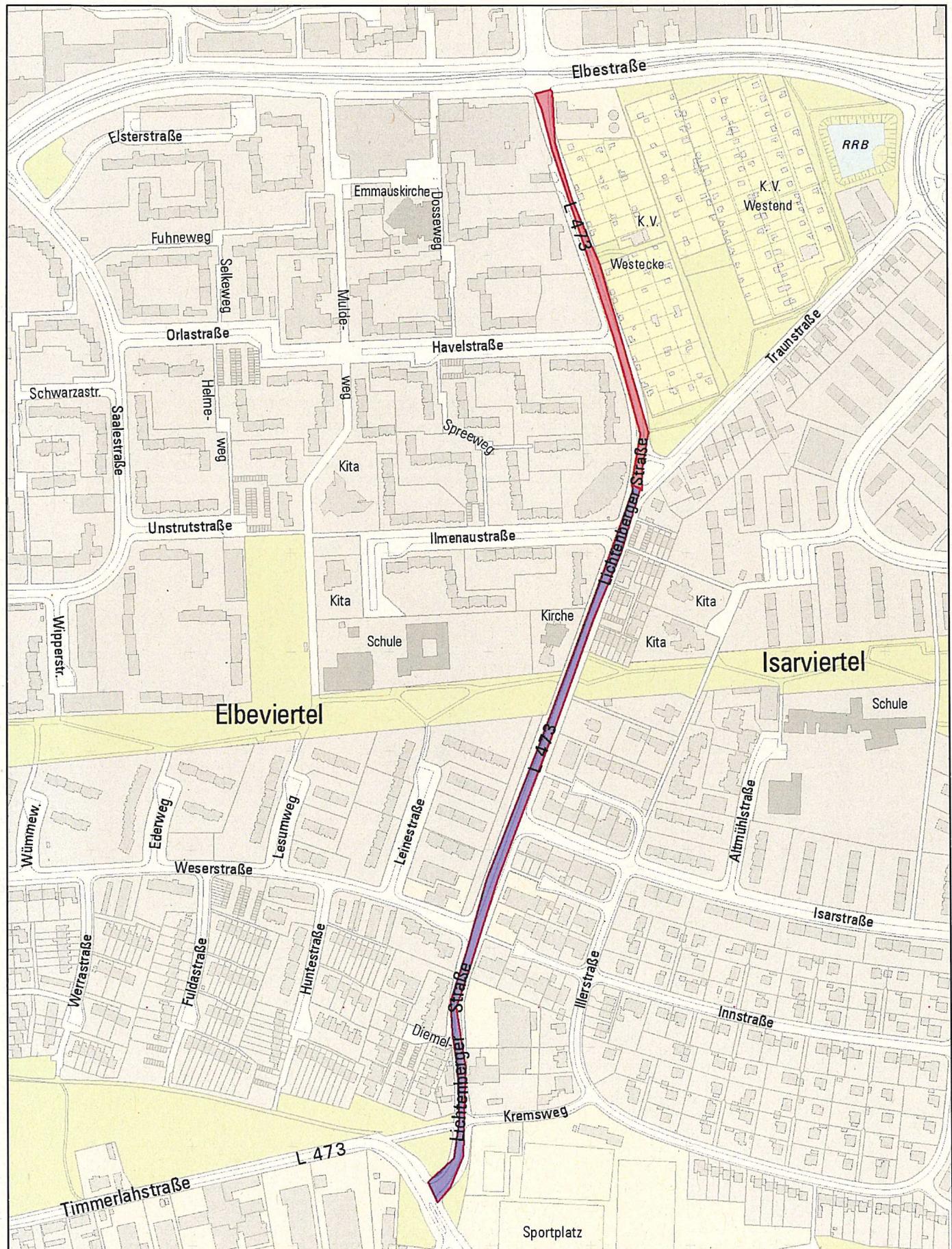


Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

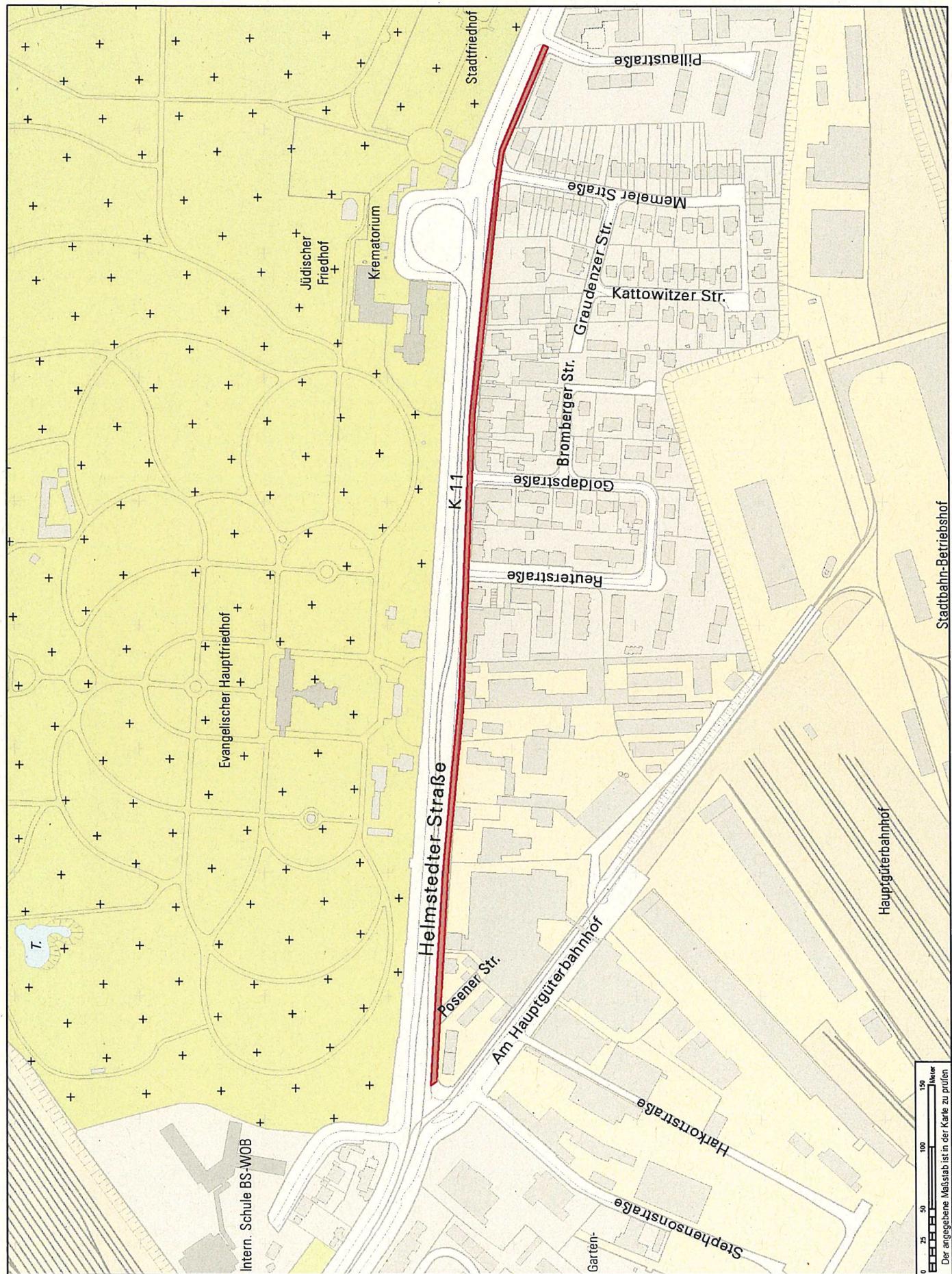








Anlage 2.2
TOP 9.



Absender:

**Fraktion Bündnis90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 132****18-09458**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Radweg unter den Bahnbrücken Salzdahlumer Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.11.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur
Beantwortung)

Status

21.11.2018

Ö

Sachverhalt:

In der Mitteilung 18-08415 außerhalb von Sitzungen vom 20.6.2018 teilt die Verwaltung mit:

"Aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung über die vorhandene Betonbordsteinkante zwischen Geh- und Radweg beidseitig der Salzdahlumer Straße im Bereich der Bahnbrücken erhalten die Radwege im Sommer 2018 eine neue Asphaltdeckschicht. Diese wird die Höhendifferenz zwischen den Radwegen und Betonbordsteinkante ausgleichen."

Dies ist bisher nicht geschehen. Daher wird angefragt, wann die angekündigte Maßnahme umgesetzt wird.

gez.

Dr. Burkhard Plinke
Fraktionsvorsitzender**Anlagen:**

keine

Betreff:

Verkehrsführung Helmstedter Straße und Schillstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.05.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur
Beantwortung)

Status

23.05.2018

Ö

Sachverhalt:

Die Straßenbaumaßnahme Helmstedter Straße und Leonhardstraße wird 2018 im Bereich des Marienstifts weitergeführt. Im April 2018 wurde aber bereits der Abschnitt zwischen Ackerstraße und Schillstraße unter der Eisenbahnbrücke hindurch in beide Richtungen freigegeben, sodass der Verkehr aus den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel sowie aus Rautheim und Mastbruch über die auch zukünftig vorgesehene Führung der Bundesstraße 1 (Helmstedter Straße, Schillstraße, Ring) fließen kann. Seitdem sucht sich der Verkehr durch den Stadtbezirk Viewegsgarten-Bebelhof neue Wege...

Von der Schillstraße kann man jetzt auf zwei Abbiegespuren Richtung Norden auf den Ring abbiegen. Im weiteren Verlauf des Rings bieten sich zwei Möglichkeiten zum Linksabbiegen Richtung Innenstadt:

- über die Leonhardstraße, in der der Stadtbahnverkehr auf straßenbündigem Bahnkörper verläuft und in der überwiegend eine Tempo-30-Regelung gilt, u. a. weil dort das Wilhelm-Gymnasium mit Haupt- und Nebenstelle liegt und der Schulweg zur Gaußschule verläuft;
- über die Kastanienallee mit einer kurzen Linksabbiegespur.

Ein Linksabbiegen in die Helmstedter Straße, die frühere Verkehrsführung Richtung Innenstadt, ist nicht möglich.

Die Wegweisung an Helmstedter Straße und Schillstraße, also entlang der Bundesstraße 1, ist zurzeit noch auf dem Stand von vor der Umbaumaßnahme oder fehlt schlicht und einfach. In der Schillstraße wird zurzeit folgendermaßen auf innerörtliche Ziele hingewiesen (siehe Foto):

- 1 Ziel („Zentrum“) für die eine Geradeausspur
- 6 Ziele für die eine Linksabbiegerspur
- 1 Ziel („Stadthalle“) für die zwei Rechtsabbiegerspuren

Eine überörtliche Wegweisung für die hier abknickende Bundesstraße 1 findet (derzeit) nicht statt.

In diesem Zusammenhang fragt die SPD-Fraktion an:

1. Wie ist die Verkehrsführung von der Schillstraße in den Bereich Innenstadt/Zentrum von den Verkehrsplanern gedacht?
2. Wie soll die (inner- und überörtliche) Vorwegweisung und Wegweisung im Bereich Helmstedter Straße und Schillstraße erfolgen, und wann soll sie aufgestellt werden?

Gez.
Sarah Maier

Anlagen:
Foto: Aktuelle Wegweisung an der Schillstraße



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 132

TOP 11.3

18-08221

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Fahrradparken am Hauptbahnhof

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.05.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (zur
Beantwortung)

Status

23.05.2018

Ö

Sachverhalt:

Am 28. Februar 2018 wurde im Planungs- und Umweltausschuss des Rates das Gutachten „Fahrradparken am Hauptbahnhof Braunschweig“ vorgestellt.

Für den Untersuchungszeitraum im Herbst 2016 wurde ein Defizit von 1000 Stellplätzen am Hauptbahnhof festgestellt. Im Rahmen der Handlungsempfehlungen wurden Standortvorschläge für Fahrradabstellanlagen gemacht und insgesamt ca. 2500 Fahrradabstellplätze für den Bereich Hauptbahnhof empfohlen.

In diesem Zusammenhang fragt die SPD-Fraktion an:

1. Welche Konsequenzen zieht die Stadtverwaltung aus dem Gutachten, konkret: Sind für 2019 Maßnahmen geplant und Haushaltsmittel dafür berücksichtigt?
2. Wie sind die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Deutschen Bahn und der Stadt, und wie sind die bisherigen Absprachen mit der Deutschen Bahn, was Fahrradabstellanlagen angeht?

Gez. Sarah Maier

Anlagen:

Keine

Betreff:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Willy-Brandt-Platz", 1. Änderung des AW 107, AW 114, Stadtgebiet
zwischen Hauptbahnhof, Willy-Brandt-Platz und BraWo-Allee
Auslegungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 13.11.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	21.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

Beschluss:

"Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Willy-Brandt-Platz“, 1. Änderung des AW 107, AW 114, dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Der Verwaltungsausschuss hat am 17. April 2018 die Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Berliner Platz- Nordost“, AW 107, soll danach für den in den Anlagen gekennzeichneten Bereich geändert werden. Dies ist die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau eines dritten Bürohochhauses mit Tiefgarage, dem sogenannten Business-Center III. Vorhabenträger ist die Projektentwicklung der Volksbank.

Das Business-Center III wurde bisher noch nicht realisiert, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des heute rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107, der Bedarf an Büroflächen noch nicht abschließend bewertet werden konnte.

Aufgrund der in letzter Zeit verstärkten Nachfrage nach Büroräumen im Stadtgebiet wurde, abweichend von dem ursprünglich viergeschossigen Konzept, ein Entwurf zur Aufstockung des Business-Center III entwickelt. Das derzeitige Konzept sieht – unter Erhalt des viergeschossigen ehemaligen Postgebäudes (Business-Center I) – zum Willy-Brandt-Platz die Fortsetzung des horizontalen viergeschossigen Riegels vor. Aus diesem entwickelt sich im rückwärtigen, zum Fachmarktzentrum orientierten Bereich, ein Bürohochhaus mit 18 Vollgeschossen. Damit ist das Gebäude um 2 m niedriger als das bestehende Bürohochhaus (Business-Center II), so dass aufgrund der Anordnung und der Gebäudehöhe, die städtebauliche Dominanz des bestehenden Bürohochhauses erhalten bleibt.

Der Haupteingang des neuen Bürohochhauses ist in Richtung des Fachmarktzentrums vorgesehen. Vom Willy-Brandt-Platz aus soll der Besucher über die mit großkronigen Bäumen alleeartig gestaltete Fläche zwischen den beiden Hochhäusern zum Haupteingang geführt werden. In diesem Bereich sind wegbegleitend Pflanzflächen mit Sitzbänken geplant. Unter dem Business-Center III ist eine Tiefgarage mit 45 Einstellplätzen vorgesehen. Die Zu- und Abfahrt zur geplanten Tiefgarage ist über die bestehende Zufahrt neben dem Intercity-Hotel geplant. Die vom Willy-Brandt-Platz aus bestehende Zufahrt soll baulich geschlossen werden. Zwischen dem geplanten Bürohochhaus und der sogenannten „Toblerone“ (Business-Center I) sind oberirdisch Besucherparkplätze sowie eine Grünfläche mit weiteren Baumpflanzungen und Sitzbänken geplant.

Der zusätzliche Bedarf von 270 Einstellplätzen für das Business-Center III soll sowohl über die geplante Tiefgarage als auch auf dem bestehenden Parkdeck des Fachmarktzentrums gedeckt werden. Die im Rahmen des Änderungsverfahrens durchgeführte Verkehrsuntersuchung wertet in diesem Zusammenhang die Auslastung der vorhandenen Stellplätze im Bereich des BraWo-Parks aus. Danach zeigt sich, dass rd. 690 Stellplätze des für Beschäftigte zur Verfügung stehenden Stellplatzangebotes auf dem Gelände nicht genutzt werden. Daher ist es Ziel, den weiteren Bedarf von 225 Einstellplätzen auf den vorhandenen Flächen zu decken. Für den abschließend erforderlichen Einstellplatznachweis im Rahmen des Bauantragverfahrens ist die Verkehrsuntersuchung weiter auszuarbeiten und ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird das im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung geändert. Zusätzlich wird die Lage der Tiefgarage festgesetzt. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107, behalten weiterhin Gültigkeit. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wurde der aktuellen Planung angepasst und hat sich damit gegenüber dem Aufstellungsbeschluss etwas vergrößert. Dies ist in der Anlage 6 dargestellt.

Die zum rechtskräftigen Bebauungsplan, AW 107, erarbeiteten Gutachten (Lärmschutgzutachten, Verkehrsgutachten und Bodengrundgutachten) wurden aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Die Ergebnisse sind in die Begründung zum Bebauungsplan eingeflossen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Aufgrund der innerstädtischen Lage, der Größe der überbaubaren Flächen und dem Umstand, dass mit dem Bebauungsplan keine Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet werden, sind die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens erfüllt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde daher abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 28. August bis 28. September 2018 durchgeführt. Von Seiten der externen Behörden gingen keine Anregungen ein. Die von Seiten der Stadtverwaltung geäußerten Anregungen wurden eingearbeitet.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) BauGB wurde aufgrund der Durchführung im beschleunigten Verfahren ebenfalls abgesehen. Für die Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom 31. August bis zum 28. September 2018 die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten zu lassen und sich zu der Planung zu äußern. Anregungen gingen nicht ein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Grundlage von § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Willy-Brandt-Platz“, 1. Änderung des AW 107, AW 114, mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan.

Leuer

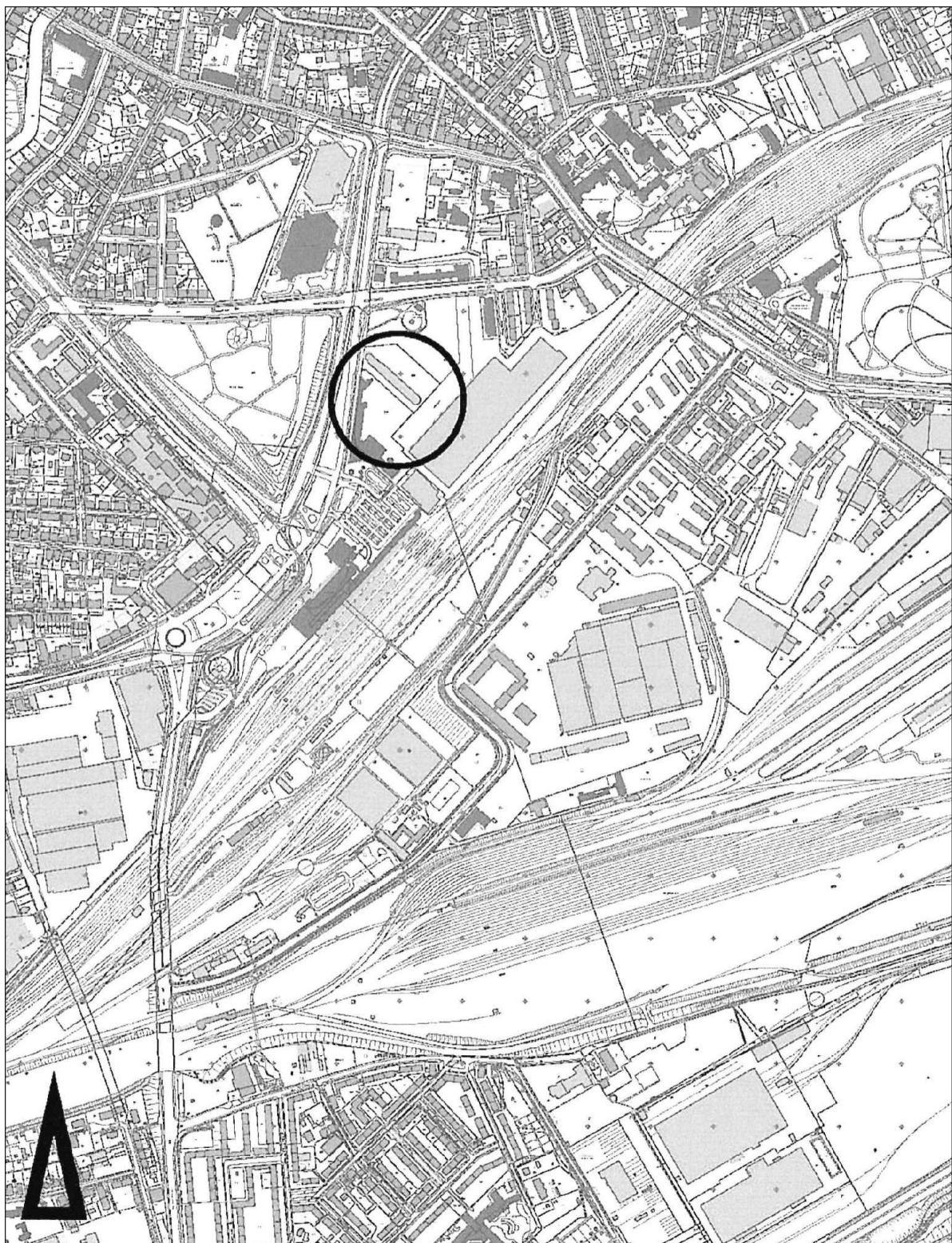
Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2 a: Vorhabenplan/Lageplan und Ansichten
- Anlage 2 b: Vorhabenplan/Erdgeschoss und Freiflächen
- Anlage 2 c: Vorhabenplan/Untergeschoss
- Anlage 2 d: Vorhabenplan/Beschreibung des Vorhabens
- Anlage 3 a: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 3 b: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Begründung
- Anlage 6: Veränderter Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107

AW 114

Übersichtskarte



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

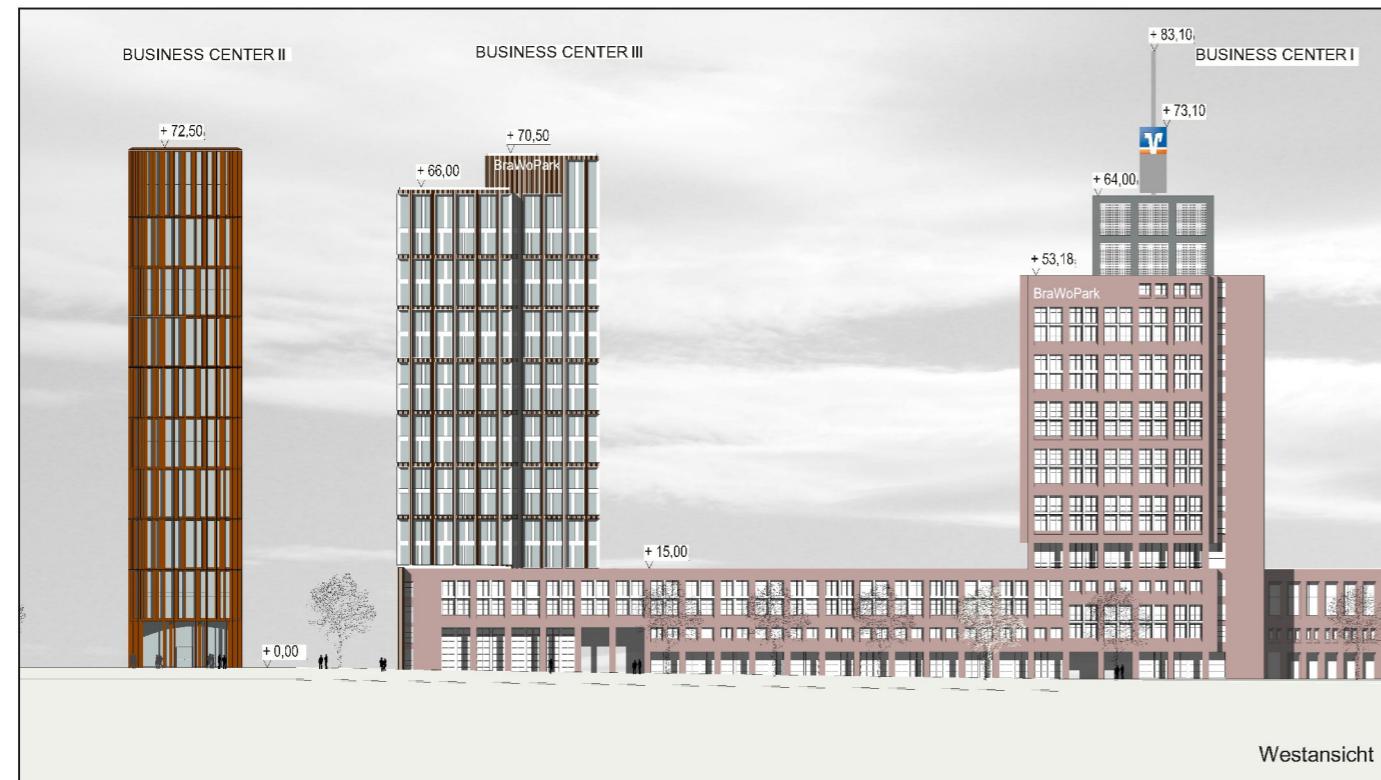
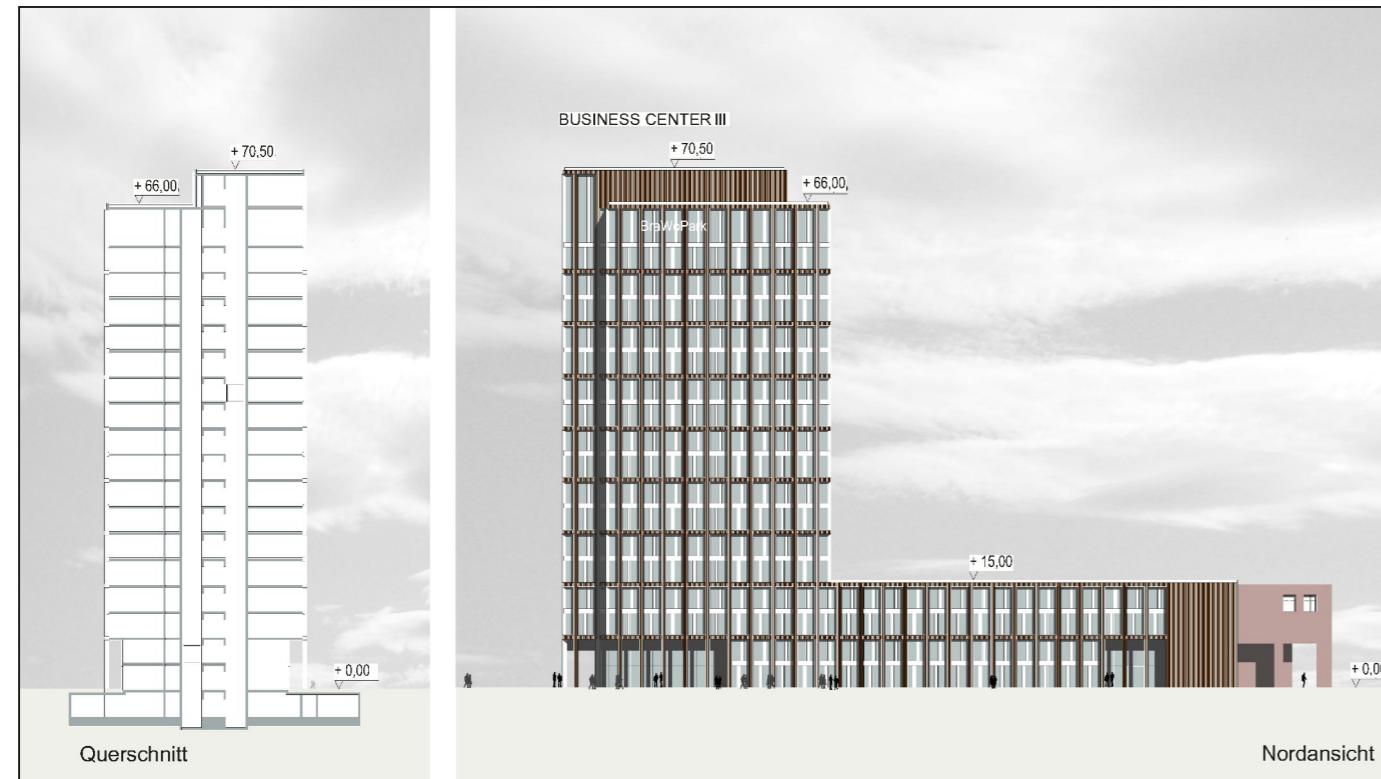
²⁾ © LGLN Landesamt für Geoinformationen Niedersachsen Technisches Planungsbüro

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107

Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan

AW 114

18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB



Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte¹ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²

¹ © Stadt Braunschweig Abteilung GeoInformation

² © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107

Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan

AW 114

18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB



Maßstab 1:500

Stadtkarte¹ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

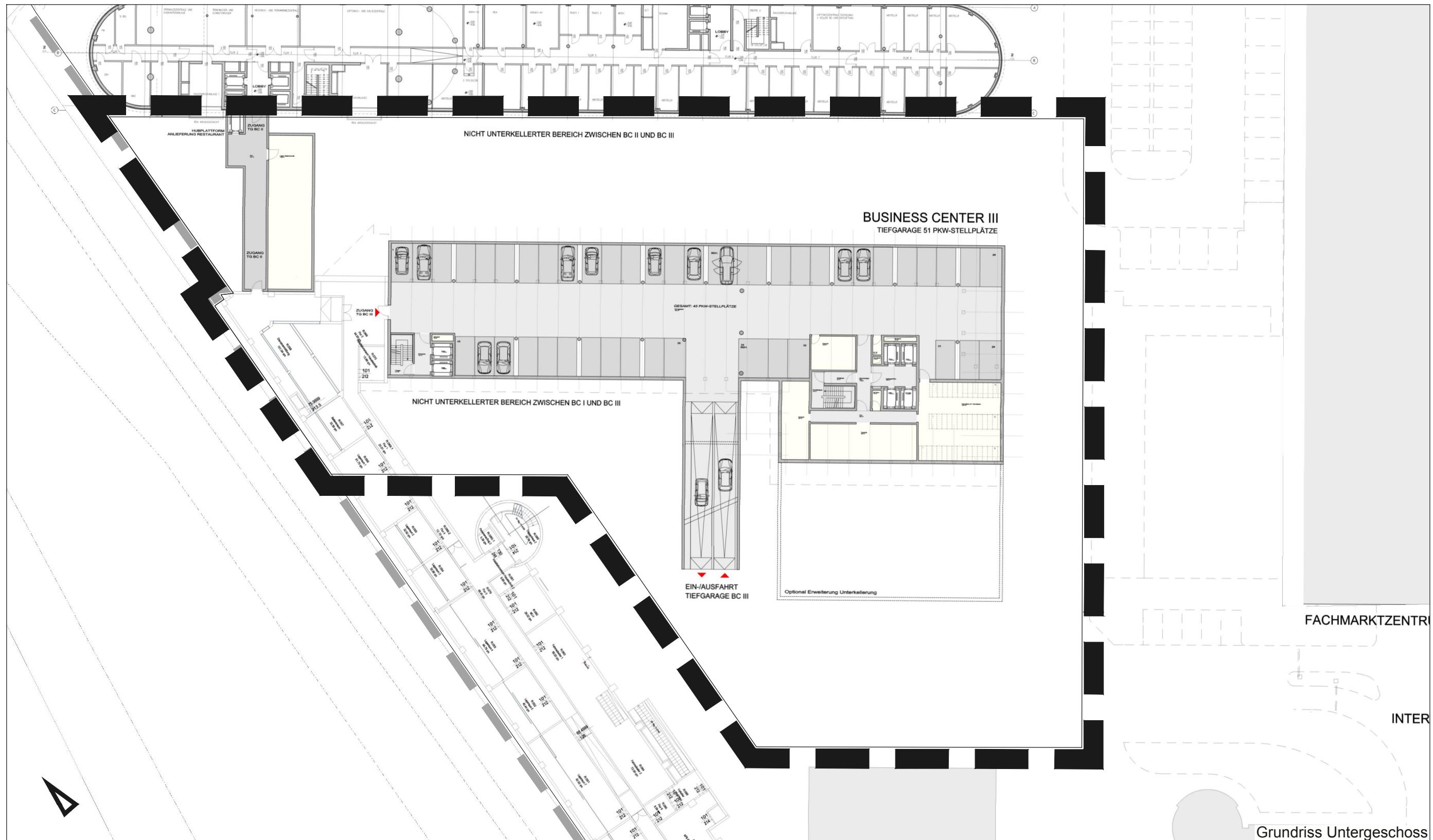
36 B **BLINN** | Landmark for Workforce Readiness and Economic Development | P.O. Box 3000, Brenham, TX 77830 | 979.839.5200

4

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107

AW 114

Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan



Maßstab 1:500

Stadtgrundkarte¹ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²

¹ © Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

² © LGLN Landesamt für Geobasisinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover

Business Center III:

Mit dem Business Center III wird das Gebäudeensemble rund um die „Toblerone“ vervollständigt. Der Baukörper besteht aus einem viergeschossigen Sockelbau, den Abschluss bildet als Pendant zum Business Center II ein 18-geschossiges Hochhaus mit einer zusätzlich eingekleideten Techniketage.

Der Riegel schließt abknickend direkt an den Nordflügel des Business Center I an und bildet nach Norden parallel zum Business Center II eine Gebäudeflanke, die zum Fachmarktzentrum mit dem 19-geschossigen Hochpunkt einen baulichen Abschluss bildet.

Der Hochpunkt positioniert sich gleichzeitig ein Pendant zum Hochpunkt der „Toblerone“, sodass das Business Center I, II und III mit Ihren Hochpunkten ein spannendes Ensemble bilden.

Während sich zwischen den Sockelbaukörpern des BC II und BC III eine klare Erschließungssachse zum Fachmarktzentrum bildet, entsteht zwischen dem BC I und BC III eine rechteckige Grünfläche als kommunikativer Ort und Treffpunkt zwischen den flankierenden Gebäuden. Die Arkade und befestigten Flächen bieten einen großzügigen Auftritt vor dem neuen Hochhaus und Haupteingang des BC III.

Durch seine exponierte Lage an den Fuß- und Radwegen auf dem BraWoPark-Gelände erhält dieser Gebäudeteil eine öffentliche Bedeutung.

Die Breite des Riegels entspricht mit $b=14,0$ m den Außenmaßen des Nordflügels und nimmt im Süden die Flucht des BC I auf.

Um dem neuen Gebäude am Willy-Brandt-Platz eine bessere Präsenz zu geben, soll der dreieckige Treppenturm des BC I abgerissen werden.

Mittels einer Wandscheibe in Verlängerung des BC III schiebt sich der Neubau vor das Bestandsgebäude und schafft so eine dezente Verzahnung der beiden Sockelbauten.

Der bauliche Hochpunkt zum Fachmarktzentrum gliedert sich in zwei Volumina, die leicht gegeneinander versetzt und in der Höhe gestaffelt sind. Durch den baulichen Versatz bilden die Gebäude räumlich eine Eingangssituation gegenüber dem Fachmarktzentrum.

Im Bereich des Hochhauses entsteht so eine Gebäudetiefe von insgesamt ca. $b=24,50$ m wodurch der Hochpunkt zusätzlich gestärkt wird.

Die Gesamtlänge des Gebäudes nimmt Bezug auf die Gebäudeflucht des BC II auf der nördlichen Seite und den Durchgang BC I im Südflügel auf der südlichen Seite. Die geplante Gebäudehöhe liegt unterhalb der Gebäudehöhe des BC II.

Insgesamt können im Gebäude ca. 525-575 Arbeitsplätze nachgewiesen werden. Es ergibt sich eine GfF-Fläche von ca. 12.731 m^2 und eine BGF von 15.606 m^2 . Die Nettogeschossfläche beträgt oberirdisch 13.440 m^2 , unterirdisch 1.944 m^2 .

Funktion und Erschließung:

Im Business Center III befinden sich im Wesentlichen Büronutzungen in Form von 1-, 2- und 3-Personenbüros mit entsprechenden Nebenfunktionen.

Im Erdgeschoss gibt es einen großzügigen Konferenzbereich mit fünf großen Sitzungssälen und einem vorgelagerten Foyer und Pausenbereich. Im 18. OG befindet sich ein weiterer Konferenzbereich mit zwei Sitzungssälen und sechs Besprechungsräumen. Im 19. OG ist ein Teil der Gebäudetechnik angeordnet und in das Gebäude integriert sodass die Technik aufgrund der hochgeführten Fassade nicht sichtbar ist.

Das Gebäude wird fußläufig vom Willy-Brandt-Platz über die neue Erschließungsachse angebunden. Ein Nebeneingang befindet sich im direkten Anschluss an das BC I.

Der Haupteingang des BC III befindet sich im Osten im Bereich der zweigeschossigen Arkade witterungsgeschützt unterhalb des auskragenden Hochhauses.

Eine Tiefgarage mit 45 PKW-Stellplätzen wird vom Bahnhofsvorplatz über die Zufahrt neben dem Intercity Hotel erschlossen. Die Zu- und Ausfahrtsrampe befindet sich hinter der Grünfläche und wird optisch durch die Baumeinfassung getrennt.

Die Tiefgarage bindet im Untergeschoss an das BC II an und bietet zusätzliche Lagerflächen für das Restaurant im BC II.

Die notwendigen PKW-Stellplätze für das BC III werden im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Außenanlagen:

Das Konzept des BraWoParks mit einer homogenen großflächigen Pflasterung wird auch im direkten Umfeld des BC III aufgenommen.

Großkronige Alleeäume entlang der Erschließungsachse im Norden führen den Besucher vom Willy-Brandt-Platz zum Haupteingang. Die Bäume schaffen im Erdgeschoss die notwendige Distanz zum Gebäude. Ein lineares Pflanzbeet ist wegbegleitend angeordnet und bietet Sitzmöglichkeiten zum Verweilen unter schattigen Bäumen.

Die Grünfläche wird mit Bodendeckern und 8 großkronigen Bäumen begrünt. Große lineare Sitzbänke am Rand der Grünfläche laden zum Verweilen ein. Südlich der Grünfläche werden analog zum Bestand 9 Besucherparkplätzen angeordnet.

Der Konferenzbereich im Erdgeschoss bekommt im Innenhof eine durchgehende Terrasse nach Süden, eingehaumt durch hohe Hecken als Sichtschutz.

Die Zufahrt in den Innenhof vom Willy-Brandt-Platz wird baulich geschlossen. Die Fassaden werden entsprechend der Fassadengestaltung des BC I ausgeführt.

Insgesamt werden ca. 600 m² Grünflächen auf dem Grundstücksareal des BC III realisiert. Die Mindestgrößen an zu begrünender Grundstücksfläche (5% von 5.682 m² Grundstücksfläche=284 m²) werden hiermit erfüllt.

Auf dem Areal sind in Anlehnung an das abgestimmte Grünkonzept zum Bebauungsplan AW 107 (Stand: 22.04.2013) insgesamt 15 großkronigen Bäume im Bereich der Grünfläche und der Allee geplant sowie 11 klein- und mittelkronige Bäume im Bereich des Innenhofes.

Für Fahrradfahrer werden insgesamt 205 Fahrradabstellplätze nachgewiesen (164 oberirdisch/41 unterirdisch).

Werbeanlagen:

Der vorhaben bezogene Bebauungsplan trifft nur allgemeine Festsetzungen, die zwingend bei der Entwicklung des Standortes zu berücksichtigen sind. Das Werbekonzept des BraWoParks gliedert sich im Allgemeinen in drei Bereiche:

1. Die übergeordneten Namenszüge „BraWoPark“ werden als Einzel-Leucht-Buchstaben jeweils am oberen Kranz der Gebäude installiert, sodass der Standort mit einem schlagwortartigen Begriff auch in größerer Entfernung wahrgenommen wird.
2. Auf der Wandscheiben im Übergang zwischen BC I und BC III kann sich der Mieter mit seinem Logo am Willy-Brandt-Platz präsentieren.
3. Darüber hinaus sollen ca. 3 Meter hohe, dreieckige Werbestelen jeweils an den Eingängen des BC III positioniert werden. Die Werbeanlagen werden angeglichen an das abgestimmte und genehmigte Werbekonzept des Bebauungsplanes AW 107 von 22.04.2018.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107

AW 114

Zeichnerische Festsetzungen

18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB



Maßstab 1:1000

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50

Stadtgrundkarte¹ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²

¹ © Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

² © LGLN Landesamt für Geobasisinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, Regionalstab Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107

AW 114

Planzeichenerklärung

18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

GE 3 Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

1,0 Grundflächenzahl

150 m ü. NN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bestandsangaben



öffentliche Gebäude, Gebäude (Wohnen, Handel, Sport, Erholung)



Gebäude (Gewerbe, Industrie, Verkehr)



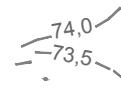
Flurstücksgrenze

II

vorh. Geschosszahl

303 117
18

Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN

+78,28 m ü. NN

Geländehöhe Bestand



Böschung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze

 Baugrenze unterirdisch, Tiefgarage, bauliche Anlagen

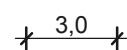
Sonstige Planzeichen

 Grenze des Geltungsbereichs

 Nutzungsabgrenzung

 Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche

Hinweise

 Maßangaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

"Willy-Brandt-Platz" 1. Änderung des AW 107

AW 114

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A. Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

1. In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 3 sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 107 gelten fort, soweit durch den AW 114 keine anderslautenden Festsetzungen getroffen werden.

I Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Gewerbegebiet (GE)

- 1.1 Das Gewerbegebiet GE 3 dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

1.2 Zulässig sind:

- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.3 Ausnahmsweise zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und ein schalltechnischer Nachweis im Rahmen der Baugenehmigung erbracht wird,
- nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, sofern sie im Erdgeschoss untergebracht sind und nicht zentrenrelevante Sortimente im Sinne der Braunschweiger Liste vertreiben. Die nicht zentrenrelevanten Sortimente sind wie folgt: Autos, Autoteile, -zubehör, -reifen,

Badeinrichtungen, Sanitärerzeugnisse, Bauelemente (inkl. Fenster, Türen), Bau- und Heimwerkerbedarf, Baustoffe (inkl. Fliesen), Beschläge, Bodenbeläge, Boote und Zubehör, Büromöbel, Büromaschinen (gewerblicher Bedarf), Campingwagen, -artikel, Zelte, Eisenwaren, Gartenbedarf, -möbel, -geräte, einschl. Pflanzen, Sämereien, Düngemittel, Gardinen und Zubehör, Gartenhäuser, Wintergärten, Herde, Öfen, Kamine, Holz, Holzmaterialien, Installationsbedarf für Gas, Sanitär, Heizung, Kinderwagen, Kindersitze, Tragegestelle o. ä., Kleineisenwaren, Werkzeuge, Küchen, Mineralölerzeugnisse, Möbel, Motorräder und Zubehör, Rollläden, Rolltos, Markisen, Sauna, Schwimmbadanlagen, Sportgeräte (großteilig), Tapeten, Lacke, Farben, Teppichböden, Tiernahrung, Heim- und Nutztierbedarf, lebende Tiere, Zäune, Gitter.

1.4 Nicht zulässig sind:

- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Betriebe.

2. Das Maß der baulichen Nutzung im GE 3 ergibt sich durch Eintrag in die Planzeichnung.

B. Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80, 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

5. Freiflächenplanung

Die Örtliche Bauvorschrift des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 107 gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes AW 114 fort.

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

C. Hinweise1. Kampfmittel

Es ist davon auszugehen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes noch Kampfmittel vorhanden sein können. Entsprechend ist ein Verdacht auf Bombenblindgänger nicht auszuschließen. Es ist daher eine baubegleitende Aushubüberwachung auf Kampfmittel mit anschließender Sohle sondierung vorzunehmen.

2. Boden, Abfall, Grundwasser

Im Planbereich ist das Grundwasser mit LHKW (Leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen) verunreinigt. Bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist mit zusätzlichen Maßnahmen (z.B. Grundwasserreinigung vor Ableitung in den Regenwasserkanal) zu rechnen.

3. Lärmschutz

Zur Umsetzung der „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

Der Nachweis im Rahmen der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels für die Nachtzeit erfolgen.

4. Denkmalschutz

Bodeneingreifende Maßnahmen im Geltungsbereich bedürfen gemäß § 13 NDSchG vor Ausführung einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die bei der unteren Denkmalschutzbörde zu beantragen ist.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

„Willy-Brandt-Platz“ 1. Änderung des AW 107

AW 114

Begründung - Entwurf

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 18.09.2018 -	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	9
6	Gesamtabwägung	13
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	14
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	14
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	15
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	15

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 18.09.2018 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBI. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBI. S. 338)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBI S. 113)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Die Stadt Braunschweig ist, entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP), in der globalen Betrachtung Bestandteil der Metropolregion Hannover–Braunschweig–Göttingen. Innerhalb der Metropolregion sollen die Innovation und internationale Wettbewerbsfähigkeit, internationale Verkehrs- und Kommunikationspunkte, Arbeitsmarktschwerpunkte sowie Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur gestärkt werden (1.2.05). Das Landesraumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01). In der Funktion eines Oberzentrums (2.2.04) hat die Stadt Braunschweig zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf vorzuhalten (2.2.03). Mit den Oberzentren Salzgitter und Wolfsburg in Verflechtung mit dem Mittelzentrum Wolfenbüttel bildet die Stadt Braunschweig einen oberzentralen Verbund, mit den Schwerpunkttaufgaben Wohnen und Arbeiten sowie Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.

Nach den Festlegungen in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 ist das Plangebiet als Siedlungsfläche ausgewiesen; im Südosten grenzt ein Vorranggebiet für Schienenverkehr (Haupteisenbahnstrecke) sowie im Nordwesten ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (Willy-Brandt-Platz) an. Zugleich verläuft entlang des Abschnittes des Willy-Brandt-Platzes eine Vorrangtrasse für die Stadtbahn. Westlich des Planbereiches besteht ein als Vorranggebiet Umspannwerk gekennzeichnetes Gebäude.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfes gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2007, in seiner derzeit geltenden Fassung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig stellt für den Planbereich seit der 103. Änderung gewerbliche Baufläche dar, so dass eine Berichtigung im Sinne von § 13a Absatz 2 BauGB nicht erforderlich wird.

2.3 Bebauungspläne

Der Planbereich ist Bestandteil des seit dem 28. November 2013 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift „Berliner Platz-Nordost“, AW 107. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in dem vorliegenden Änderungsbereich bereits Gewerbegebiet fest. Das geltende Planungsrecht lässt aber nur eine Bebauung mit bis zu vier Vollgeschossen

zu, so dass der rechtskräftige Bebauungsplan in dem Bereich geändert werden muss, wenn die vorliegende Hochhausplanung umgesetzt werden soll.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 17. April 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes AW 114 „Willy-Brandt-Platz“, 1. Änderung des AW 107, beschlossen.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Grundsätzliche Zielstellung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans AW 107 war, neben der Einzelhandelsnutzung auch gewerbliche Nutzungen auf dem ehemaligen Postareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof zu ermöglichen.

Die Umsetzung des sogenannten Business Center II und des Fachmarktzentrums ist mittlerweile erfolgreich abgeschlossen, so dass der noch fehlende Gebäudekomplex zur Komplettierung des BraWo-Parks mit der Bebauungsplan-Änderung planerisch vorbereitet werden soll. Das Business Center III wurde bisher noch nicht realisiert, da zum damaligen Zeitpunkt der Bedarf an Büroflächen noch nicht abschließend bewertet werden konnte.

Aufgrund der in letzter Zeit verstärkten Nachfrage nach Büroräumen im Stadtgebiet wurde, abweichend von dem ursprünglichen Konzept, ein Entwurf zur Aufstockung des Business Center III im rückwärtigen, vom Willy-Brandt-Platz abgesetzten Bereich, entwickelt. Das Konzept sieht – unter Erhalt des 4-geschossigen ehemaligen Postgebäudes (Business Center I) – zum Willy-Brandt-Platz die Fortsetzung des horizontalen 4-geschossigen Riegels vor.

Das Business Center I wird in seinen Abmessungen beibehalten. Lediglich das im Nordosten separat angesetzte Treppenhaus entfällt. Aus dem geplanten 4-geschossigen Riegel entwickelt sich ein Bürohochhaus mit 18 Vollgeschossen und einer zusätzlichen Techniketage. Da ein einzelner quadratischer Turm nicht die gewünschte Bindung zu dem Sockelgeschossbereich herstellen kann und um das Volumen nicht zu massiv in Erscheinung treten zu lassen, wurde das Hochhaus in zwei Scheiben aufgelöst. Damit wird die gewünschte Bindung an den Sockel wie auch das Einfügen in den Bestand aus altem und neuem Business Center erreicht. Die Fassadensprache knüpft an die Gestaltungsprinzipien der beiden bereits bestehenden Hochhäuser an. Die Gliederung in Sockel- und Turmaufbau, die optische Zusammenfassung von jeweils zwei Geschossen in der Vertikalen und die Farbigkeit der eingesetzten Materialien orientierten sich an dem Bestand und fügen sich damit in das Gesamtensemble ein.

In den Sockelgeschossen sind Sondernutzungsbereiche wie Kundenhalle, Konferenz- und Schulungsräume mit einer Cafeteria vorgesehen. Der zusätzliche Stellplatzbedarf soll im Untergeschoss in einer Tiefgarage gedeckt werden. Die Technikzentrale wird optisch in das Fassadenbild integriert. In den

Obergeschossen sollen auf rd. 650 m² pro Etage unterschiedliche Bürokonzepte realisiert werden. Im 18. Obergeschoss bietet sich mit einer größeren Geschoss Höhe eine Konferenzebene an.

Die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstände zu der bestehenden Bebauung werden eingehalten. Aufgrund der Grundstücksauflösung bedarf es jedoch Baulasten auf den benachbarten Grundstücken.

4 Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht vor, durch die Errichtung eines Hochhauses der Nachfrage für Büroräume mit guter Anbindung an die öffentlichen Verkehrsnetze nachzukommen. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Nachverdichtung und Innenentwicklung. Die durch die Festsetzungen mögliche zulässige Grundfläche beträgt ca. 5.950 m². Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor. Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar. Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes sind nicht gegeben resp. zu beachten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Beziehung stehen, dargelegt.

4.1 Mensch und Gesundheit

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt. Die Raumkante zum Parkplatz des Hauptbahnhofes sowie zum Willy-Brandt-Platz wird durch den vorhandenen Baukörper gebildet.

Die Erschließungsverkehre für die zusätzlichen Büroflächen erfolgen von Osten, aus Richtung des Bahnhofes. Die Wohnbebauung im Bereich der Schillstraße sowie der Rietschelstraße ist aufgrund der geringen Zusatzverkehre sowie der Entfernung von den Emissionen der zusätzlichen Verkehre nicht betroffen. Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen vom angrenzenden Willy-Brandt-Platz, der Schillstraße und dem Gleisfeld der Deutschen Bahn AG sind durch den Bebauungsplan AW 107 erfasst, und ändern sich durch die vorliegende Planung nicht.

Das Areal besitzt keine besondere Bedeutung für die Erholung der umliegenden Bevölkerung.

4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Die Eignung des Planbereichs als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist auf Grund der intensiven Nutzung und des hohen Versiegelungsgrades eingeschränkt. Dazu trägt auch der relativ geringe Anteil an naturnahen Strukturen (z. B. Gehölze und Ruderalfächen) bei.

Durch die Errichtung eines dritten Hochhauses wird eine Nachverdichtung stattfinden. Hier kommt es auf einer Fläche von rd. 1.200 m² zu einer Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,9 auf 1,0, um die Errichtung des Büroturms zu ermöglichen. Besonders geschützte Biotope sind in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht vorhanden. Der Planbereich selbst besitzt keine Bedeutung für das Landschaftserleben. Lediglich die außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Bereiche um das Schill-Denkmal sowie der Viewegs Garten besitzen eine höhere Bedeutung für das Landschaftserleben. In Bezug auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben wird es bei Beibehaltung der Nutzung im bisherigen Umfang zu keinen wesentlichen Änderungen an der bestehenden Situation kommen.

4.3 Boden/ Fläche

Der bestehende Bebauungsplan regelt für den Änderungsbereich die Grundflächenzahl mit 0,9, so dass bereits planungsrechtlich die Fläche zu einem überwiegenden Teil versiegelt werden darf. Durch die vorliegende Planung soll die Errichtung eines Büroturms ermöglicht werden; insofern ist von keiner wesentlichen Erhöhung der Versiegelung auszugehen.

Für das Areal der ehemaligen Deutschen Post AG wurden zahlreiche Boden- und Altlastenuntersuchungen erstellt. Für den Planbereich wurden zusätzlich drei Aufschlussbohrungen sowie eine Drucksondierung erstellt. Die Aufschlussbohrung östlich des neuen Hochhauses konnte bis 30 m unter Geländeoberfläche (GOK) abgeteuft werden, die im Süden des Hochhauses wurde nach rd. 5,20 m unter GOK aufgrund des Auftretens eines Hindernisses (Betonplatte) abgebrochen. Die dritte Bohrung erfolgte in unmittelbarer Nachbarschaft zum Willy-Brandt-Platz bis zu einer Tiefe von 10,50 m unter GOK, welche in Folge als Grundwassermessstelle ausgebaut wurde.

Im Ergebnis kann das geplante Bauwerk anhand des vorliegenden Baugrundes durch Flachgründung bei ggf. tiefgreifenden baugrundverbessernden Maßnahmen oder Pfahlgründung umgesetzt werden.

Von einer Kampfmittelfreiheit im Plangebiet kann ebenfalls nicht ausgegangen werden. Das Plangebiet wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen (baubegleitende Überwachung des Erdaushubs auf Kampfmittel mit anschließender Sohle sondierung).

Grundsätzlich gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

4.4 Wasser

Im Bereich der Versiegelungen ist die Grundwasserneubildung auf ein Minimum reduziert. Das Oberflächenwasser wird hauptsächlich der Kanalisation zugeführt und steht für die Grundwasserneubildung nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Das Schmutzwasser wird ebenfalls über die Kanalisation abgeführt.

Förmlich festgelegte Wasserschutzgebiete oder weitere besondere Schutzansprüche bestehen für das Plangebiet nicht.

Die Errichtung des dritten Hochhauses wird zu keinen wesentlichen Änderungen der Versiegelung führen.

Der Grundwasserstand wurde im Mai 2018 in Tiefen von 4,90 m im Westen und 6,50 m im Osten des Plangebietes unter GOK angetroffen. Zur Trockenhaltung der Baugruben sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Errichtung von Kellern kann voraussichtlich nur mit erhöhtem Aufwand erfolgen. Zum Schutz der Keller vor Feuchtigkeit ist die Ausbildung von wasserundurchlässigen Wannenbauwerken zu prüfen. Aufgrund der Belastungen des Grundwassers mit LHKW (Leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen) sind im Falle einer Grundwasserhaltung zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

4.5 Klima, Luft

Das Plangebiet weist ein typisches Innenstadtklima mit hohen Tages- und Nachttemperaturen, geringer nächtlicher Abkühlung und geringer relativer Feuchte auf. Der Luftaustausch ist stark reduziert. Das Windfeld im Gebiet ist, bei entsprechender Wetterlage, stark turbulent. Es treten Böen und Zugerscheinungen auf. Bioklimatisch ist das Lokalklima als belastet einzustufen. Bei der mikroklimatischen Situation wird es zu keinen Änderungen kommen. Aufgrund des weitestgehend gleichbleibenden Verkehrsaufkommens ist mit einer weiteren Erhöhung der verkehrsbedingten Emissionen nicht zu rechnen.

4.6 Lärm

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes AW 107 „Berliner Platz-Nordost“ mit örtlicher Bauvorschrift erfolgte eine schalltechnische Betrachtung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms der Schiene und der angrenzenden Straßensysteme. Die schalltechnische Untersuchung hatte die Festsetzung von Lärmpegelbereichen zur Folge, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Diese haben auch weiterhin Bestand und werden in die vorliegende Planung übernommen.

Als schutzwürdige Nutzung im direkten Umfeld der Planung besteht die angrenzende Wohnnutzung entlang der Rietschel- und Mentestraße. Die Schutzbedürftigkeit der umliegenden Gebiete richtet sich nach den vorhandenen Nutzungen. Dabei handelt es sich südlich der Schillstraße um ein allgemeines Wohngebiet (WA), nördlich der Schillstraße um ein Mischgebiet (MI) und bei dem Marienstift an der Helmstedter Straße um ein durch einen Bebauungsplan festgesetztes Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Krankenhaus.

Der Bebauungsplan AW 107 sieht für den Planbereich bereits eine viergeschossige Büronutzung vor, welche durch die vorliegende Planung in einem Teilbereich durch ein Hochhaus mit 18 Vollgeschossen ersetzt werden soll. Mit der Erhöhung der Büroflächen geht i.d.R. auch ein erhöhter Stellplatzbedarf einher. Entsprechend der Verkehrsuntersuchung (siehe Kap. 5.4 Stellplätze und Garagen) stehen voraussichtlich auf dem vorhandenen Areal ausreichend nicht genutzte Stellplätze zur Verfügung, so dass in die schalltechnische Betrachtung nur die zusätzlichen 45 Stellplätze in der geplanten Tiefgarage unter dem BC III eingeflossen sind. Diese werden ausschließlich von der Zufahrt im Südwesten des Areals erschlossen; eine Erschließung von der Schillstraße ist aus bautechnischen Gründen nicht möglich. Die abschließende Überprüfung des Einstellplatzbedarfs erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen Verkehre ergeben sich auf dem Areal und im Bereich der öffentlichen Verkehrswägen Pegelerhöhungen um weit unter 1 dB(A), so dass weiterhin an den Ergebnissen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 107 festgehalten werden kann.

4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturdenkmale. Bodenfunde sind jedoch nicht auszuschließen. Bei Bodenfunden ist § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz zu beachten. Unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend, im Kreuzungsbereich von Berliner Platz und Schillstraße, befindet sich das 1837 geweihte Schill-Denkmal. Zu der Anlage gehört das denkmalgeschützte sog. Invalidenhaus (erbaut 1840). Das Denkmal wurde 1955 neu geweiht und dient seither auch der Erinnerung an die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges.

Zum Gedenken an die ehemalige Außenstelle „Schillstraße“ des Hamburger Konzentrationslagers Neuengamme sind Tafeln an der Begrenzungsmauer im Außenbereich der Gedenkstätte angebracht. Ein weiteres Element des

dreiteiligen Mahnmals wurde auf dem damaligen Plangebiet installiert, dem eigentlichen Standort des ehemaligen Konzentrations-Außenlagers.

Das bereits errichtete Bürogebäude (BC II) liegt zwischen der Gedenkstätte und dem Plangebiet, so dass hier keine Auswirkungen zu erwarten sind. In Teilen des Geltungsbereiches befanden sich Anlagen und mindestens ein Gebäude des Außenlagers, so dass das Zutage treten baulicher Relikte nicht auszuschließen ist. Insofern hat bei Bodenarbeiten eine Genehmigung und archäologische Baubegleitung zu erfolgen.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Nutzungsgliederung für die festgesetzten Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO wird für den Planbereich unverändert beibehalten. Dieses betrifft nicht nur das bereits vorhandene Gewerbegebiet 1 (GE 1), sondern auch das neu eingefügte Gewerbegebiet 3 (GE 3). Da jedoch das GE 3 in seiner Höhe zu den bestehenden Hochhäusern differiert, wird erstmalig mit der vorliegenden Planung ein GE 3 festgesetzt. Im Sinne der Rechtssicherheit wird die Art der baulichen Nutzung für das GE 3 explizit in den textlichen Festsetzungen aufgeführt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird überwiegend beibehalten. Für das neue Hochhaus wird die Höhe und Grundflächenzahl entsprechend der vorgesehenen Planung angepasst, die Baugrenze geringfügig geändert und eine unterirdische Baugrenze für die Tiefgarage und einen Versorgungsraum festgesetzt.

5.2.1 Grundflächenzahl

Das GE 3 wird für die Errichtung des Hochhauses notwendig und entsprechend der Planung gefasst. Insofern wird die Grundflächenzahl in Analogie zu den bestehenden Hochhäusern für diese Fläche auf 1,0 erhöht. Für den übrigen Bereich bleibt die Grundflächenzahl von 0,9 bestehen.

5.2.2 Höhen baulicher Anlagen

Das bisher für das Plangebiet festgesetzte GE 1 lässt eine maximale Höhe baulicher Anlagen bis zu 99,50 m über NN zu, welche eine viergeschossige Bebauung ermöglichen sollte. Für das geplante Hochhaus im neuen GE 3 wird eine Höhe von 151 m über NN festgesetzt. Diese ermöglicht ein Gebäude mit 18 Vollgeschossen. Die festgesetzte Höhe des bestehenden Hochhauses (Business-Center II) wird mit der Festsetzung um 2 m unterschritten.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die mit den Hauptanlagen überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen definiert. Die überbaubare Grundstücksfläche wird aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan, AW 107, übernommen. Zusätzlich wird eine unterirdische Baugrenze für die Tiefgarage sowie für einen Versorgungsraum im Norden festgesetzt.

5.4 Stellplätze und Garagen

Für das bereits im Rahmen des Bebauungsplanes, AW 107, vorbereitete viergeschossige Bürogebäude des Business Center III ergaben sich gemäß des anzuwendenden Stellplatzschlüssels von 1 Stellplatz je 35 m² Netto-Geschoßfläche insgesamt 104 Stellplätze. Die aktuelle Planung mit dem zu errichtenden Hochhaus ergibt danach noch einen zusätzlichen Bedarf von 270 Stellplätzen.

Der zusätzliche Einstellplatzbedarf soll in der unter dem BC III geplanten Tiefgarage (45 Einstellplätze) sowie auf dem bestehenden Parkdeck des Fachmarktzentrums gedeckt werden.

Die Verkehrsuntersuchung zum Änderungsverfahren wertet in diesem Zusammenhang die Auslastung der vorhandenen Stellplätze im Bereich des BraWo-Parks aus. Danach zeigt sich, dass weite Teile des für Beschäftigte zur Verfügung stehenden Stellplatzangebotes auf dem Gelände nicht genutzt werden. So nutzen die Mitarbeiter der Business Center I und II, des Shopping-Centers sowie Hotelgäste von den vorhandenen 975 Stellplätzen nur rd. 285 Stellplätze, so dass rd. 690 Stellplätze entsprechend der Aussage des Gutachtens nicht belegt sind. Daher ist es Ziel, den weiteren Bedarf von 225 Einstellplätzen auf den vorhandenen Flächen zu decken. Für den abschließend erforderlichen Einstellplatznachweis im Rahmen des Bauantragverfahrens ist die Verkehrsuntersuchung weiter auszuarbeiten und ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

5.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Planung erfordert keine baulichen Veränderungen des öffentlichen Straßennetzes.

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Der BraWo-Park ist sehr gut durch das Netz des ÖPNV und durch seine Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hauptbahnhof erschlossen.

5.5.2 Motorisierter Individualverkehr, MIV

Der BraWo-Park wird über drei Zufahrten an das öffentliche Straßensystem angeschlossen. Es handelt sich hierbei um den Knotenpunkt Willy-Brandt-Platz/ Zufahrt BraWo-Mitarbeiterparkdeck und Hauptbahnhof, die Anbindung

an den Willy-Brandt-Platz südlich des Knotens Willy-Brandt-Platz/Leonhardplatz und die Zufahrt von der Schillstraße. Die ehemalige Feuerwehrzufahrt im Westen des Planbereiches, durch das Gebäude des Business Center I hindurch, wird geschlossen.

Zur Bewertung der Verkehrsbelastungen wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt. Auf der Grundlage der Verkehrserhebung vom 12. Juni 2018 am Knoten Willy-Brandt-Platz/Zufahrt BraWo-Mitarbeiterparkdeck und Hauptbahnhof und des Verkehrsmodells Braunschweig wurden die vorhandenen Verkehre sowie die Verkehre für den Prognosehorizont 2030 ermittelt.

Für die Nutzung des Business-Center III wurden anhand der geplanten Bruttogeschoßfläche und der Mitarbeiterzahl die daraus resultierenden zusätzlichen Verkehre hochgerechnet. Darüber hinaus erfolgte ein Ansatz für Besucherverkehre, so dass insgesamt von rd. 950 KFZ-Fahrten/Tag und 32 Lieferfahrten/Tag ausgegangen werden kann; hierbei handelt es sich nach Aussage der Gutachter um eine Betrachtung „auf der sicheren Seite“.

Im Ergebnis werden keine baulichen Veränderungen des öffentlichen Straßennetzes erforderlich. Lediglich im Knoten Willy-Brandt-Platz/Zufahrt BraWo-Mitarbeiterparkdeck und Hauptbahnhof zeigt die Leistungsfähigkeitsberechnung auf, dass zur Abwicklung der verkehrlichen Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag eine Veränderung der Freigabezeiten und der Einführung einer neuen Signalgruppe notwendig wird. Mit diesen Maßnahmen wird der Bevorrechtigung der Stadtbahn und der Verhinderung eines Rückstaus in die Gleisanlagen Rechnung getragen. Bei den übrigen Knoten im Umfeld ist die Leistungsfähigkeit auch weiterhin ohne zusätzliche Maßnahmen gegeben.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Für Fußgänger und Radfahrer erfolgt keine wesentliche Änderung der bestehenden Situation. Die vorhandenen Wegebeziehungen werden beibehalten. Im Bereich der Tiefgarage und ihrer Zufahrtsbereiche wird es zu einem Anstieg der Fahrverkehre kommen. Hierbei ist von keiner wesentlichen Behinderung der Radverkehre in Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Fachmarktzentrum auszugehen.

Auf den Freiflächen werden nach jetziger Planung 164 Fahrradstellplätze im Nahbereich der jeweiligen Eingangsbereiche oder der Nutzungen errichtet. Aufgrund des z. T. hohen Sicherungsbedürfnisses einzelner Fahrräder werden zusätzlich 41 Fahrradstellplätze für die Büronutzer in der Tiefgarage unterhalb des Business-Centers III geschaffen. Die Zuwegung erfolgt über die geplanten Aufzugsanlagen/ Treppenhaus respektive die Rampenanlage. Insgesamt entstehen somit etwa 205 Fahrradstellplätze; eine abschließende bauordnungsrechtliche Prüfung steht noch aus.

5.6 Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107, bestehen fort. So hat für das Plangebiet eine qualifizierte Begrünung auf mindestens 5 % der Grundstücksflächen zu erfolgen. Darüber hinaus ist für oberirdische Stellplatzanlagen gemäß den geltenden

Grünfestsetzungen des AW 107 je angefangene sechs Einstellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum vorzusehen.

Die Festsetzungen werden im geplanten Freiraumkonzept umgesetzt. Das Konzept nimmt den alleeartigen Charakter zwischen dem Business-Center II und III auf. Südlich des Business-Center III ist eine zusammenhängende Grünfläche mit Sitzbänken geplant. Die Tiefgarageneinfahrt und die oberirdischen Einstellplätze werden durch Baumpflanzungen flankiert. Im Vorfeld des Haupteingangs zum Business-Center III wird zum Erhalt der Großzügigkeit gezielt auf Begrünung verzichtet.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Die Lärmpegelbereiche werden übernommen. Zusätzlich Festsetzungen zum Lärmschutz werden nicht erforderlich.

5.8 Bodendenkmalpflege

In Teilen des Geltungsbereichs befanden sich zwischen 1944 und März 1945 Anlagen und mindestens ein Gebäude des Außenlagers „Schillstraße“ des KZ Neuengamme. Anhand historischer Luftbilder und Skizzen konnten die Standorte der ehemaligen Baracken 2013 annähernd lokalisiert werden. Auch wenn das Gelände nach Abriss der Baracken und im Zuge zwischenzeitlicher Bebauungen Veränderungen erfahren hat, besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten in diesem Bereich neben Spuren anderer neuzeitlicher Nutzungen auch bauliche Relikte des Lagers zu Tage treten, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz als Bodenfunde zu untersuchen und zu sichern sind. Daher ist es zwingend erforderlich, dass die Erdarbeiten archäologisch begleitet werden. Voraussetzung dafür ist, dass solche Maßnahmen vorab beantragt und genehmigt werden. Sollten Reste des Konzentrationslagers identifiziert werden, müssen diese soweit als möglich erhalten bleiben. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.9 Soziale Infrastruktur

Durch das geplante Hochhaus wird es zu keiner Änderung im Bestand kommen.

5.10 Weitere technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur ist vorhanden und muss ggf. an den Bedarf angepasst werden. Die Abstimmung hat frühzeitig mit den jeweiligen Trägern zu erfolgen. Für Löschzwecke ist gemäß DVWG- Arbeitsblatt 405 eine Wassermenge von mind. 3.200 l/min über 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m vom Objekt vorzuhalten.

5.11 Örtliche Bauvorschriften

Die Örtliche Bauvorschrift zu Dachformen, Werbeanlagen sowie Einfriedungen und Sicht- und Windschutzanlagen besteht fort.

6 Gesamtabwägung

Durch die Planung wird eine bereits gewerblich genutzte innerstädtische Fläche einer weiteren Nachverdichtung zugeführt. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage mit sehr guter Anbindung an die Bahn sowie den ÖPNV ist die Fläche prädestiniert für eine Erweiterung von Büronutzungen.

Durch die bereits bestehende Überplanung des BraWo-Parks werden keine wesentlichen Flächen erstmalig einer Versiegelung zugeführt; vielmehr wird eine bereits zulässige Versiegelung im Bereich des Bürohochhauses geringfügig erweitert.

Das neu geplante Hochhaus wird in einem vom Willy-Brandt-Platz abgerückten Bereich errichtet und um ein Geschoss niedriger ausfallen, als das bereits errichtete Hochhaus Business Center II. Aus der perspektivischen Beobachtung vom öffentlichen Straßenraum wird sich das neue Hochhaus der Dominanz der bestehenden Hochhäuser unterordnen. Die bauliche Erweiterung des BraWo-Parks fügt sich in die lang- und mittelfristig angedachten baulichen Veränderungen im Umfeld des Hauptbahnhofes ein.

Verkehrs- und schalltechnisch wird es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen.

Der überwiegende Teil der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes AW 107 sowie die ÖBV werden beibehalten.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich

Flächenart	m ²	%
<u>Fläche des Plangebietes insgesamt</u>	6.970	100
1. Gewerbegebiet	6.970	100
davon GE 1	5.780	83
davon GE 3	1.190	17

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Zur Realisierung der Planung sind private Erschließungsmaßnahmen (Straßen- und Wegebau sowie Ver- und Entsorgung, Anlage der Grünflächen) innerhalb des Plangebietes durchzuführen.

8.2 Kosten und Finanzierung

Der BraWo-Park und somit auch das Businesscenter III werden durch einen Investor entwickelt.

In dem Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet sich der Investor sämtliche Maßnahmen, die im Kausalzusammenhang mit der Realisierung des Plangebietes stehen auf seine Kosten durchzuführen.

8.2.1 Grunderwerb

Grunderwerb wird nicht erforderlich.

8.2.2 Straßenbau

Ein Ausbau öffentlicher Verkehrsflächen wird nicht erforderlich.

8.2.3 Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen bestehen innerhalb des Planbereiches nicht.

8.2.4 Entwässerung

Die Entwässerung der Gebäude im Gewerbegebiet erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse Richtung Willy-Brandt-Platz.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Der Investor ist Eigentümer der Flächen; diese werden privat vermarktet.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Die vorliegende Bebauungsplan-Änderung, AW 114, erfasst mit ihrem Geltungsbereich eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107. Die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, AW 107, gelten fort, soweit sie nicht durch anderslautende Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung überlagert werden.

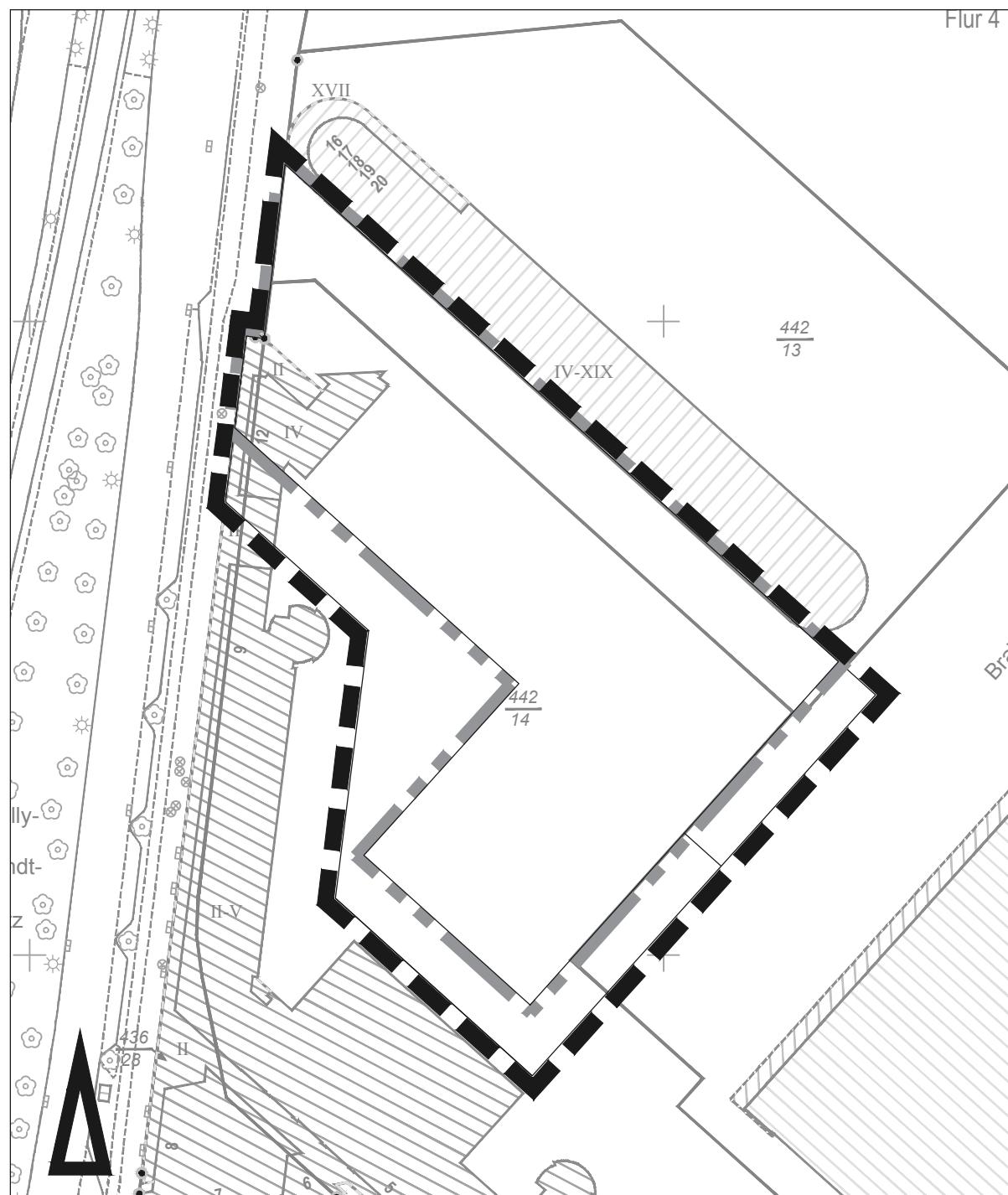
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Willy-Brandt-Platz, 1. Änderung des AW 107

AW 114

Geltungsbereich

18.10.2018, § 3 Abs. 2 BauGB



Der Geltungsbereich wurde aufgrund des Regelungsinhaltes angepasst.

Grenze des Geltungsbereichs

-  Verfahrensstand Aufstellungsbeschluss
-  Verfahrensstand § 3 (2) BauGB

Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte¹ der Stadt Braunschweig, erstellt zu

¹ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

f Grundlage der Liegenschaftskarte²

² © LGIN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionalstab Braunschweig